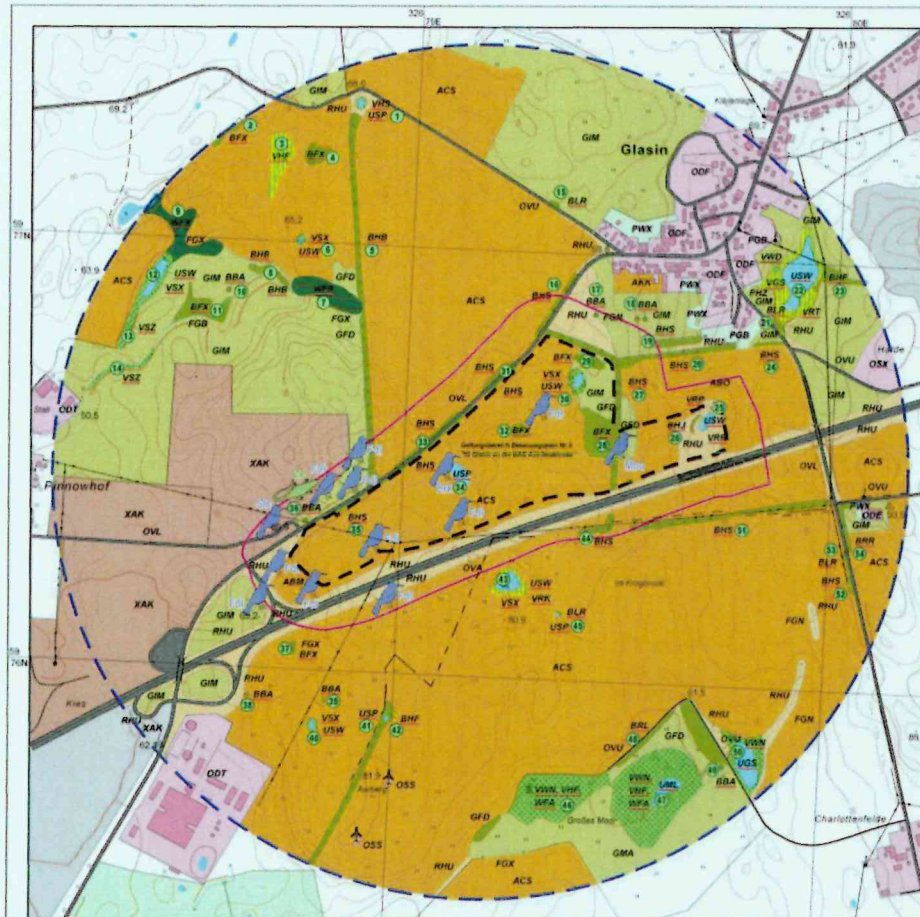


1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

„IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“

Gemeinde Glasin

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)



Vorhabensträger: Gemeinde Glasin
Amt Neukloster-Warin
Hauptstraße 27
23990 Neukloster

Bearbeitung: *ECO-CERT*
Prognosen, Planungen und Beratung
zum technischen Umweltschutz
Sehlsdorfer Weg 3
19399 Techentin
Tel./Fax 03 87 36 – 809 11 / 03 87 36 – 809 10
Mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Techentin, 09.06.2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Methodisches Vorgehen	3
2.	Kurzdarstellung des Vorhabens	9
3.	Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens	11
3.1	Baubedingte Wirkungen	12
3.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen	14
3.4	Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung	17
4.	Relevanzprüfung	17
4.1	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum.....	17
4.1.1	Datenrecherche / Potentialabschätzung	18
4.1.2	Durchgeführte Bestandserhebungen	18
4.2	Ergebnisse.....	19
5.1	Konfliktanalyse	33
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	33
5.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	33
5.1.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten	34
5.2	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	36
6.	Fazit und Zusammenfassung.....	37
7.	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	38
8.	Literatur und Quellen	39
Anlage		45

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“ erfolgt mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Industriegebietes. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke (sh. Übersichtskarte – Karte 1):

Gemarkung:	Glasin
Flur:	Flur 1
Flurstücke:	Teilflächen von: 108/3, 139/1, 139/2, 139/7, 136/9
Gemarkung:	Pinnowhof
Flur:	Flur 1
Flurstücke:	40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 43/1, 47/3

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit der alten Fassung des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz zunächst durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bereits am 18.12.2007 in Kraft getreten und werden in der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG ¹⁾ fortgeführt. Mit diesen Gesetzesänderungen wurden einerseits die ursprünglichen Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst und § 43 Abs. 4 BNatSchG der alten Fassung in seiner bisherigen Form aufgehoben. Mit der Ergänzung des § 44 BNatSchG um den für Vorhaben mit artenschutzrechtlicher Relevanz – und damit auch für das o.g. Projekt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 am Standort Glasin – geltenden neuen Absatz 5 werden andererseits bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der **Verbotsbestimmungen** des Absatzes 1 (§ 44) zu erzielen.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr eine auf die **Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bzw. auf den **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** gerichtete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Folgende vorhabensbezogene Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben dient als diesbezügliche Entscheidungsgrundlage für die zuständige Fach- bzw. Genehmigungsbehörde.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten)

Im Ergebnis dieser naturschutzfachlichen Analyse kann es ggf. erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen festzulegen, die auf den unmittelbar betroffenen Artenbestand abzielen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem angestrebten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sind neben den Vermeidungsmaßnahmen auch **vorgezogene** funktionserhaltende **Ausgleichsmaßnahmen** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) zu verwirklichen.

Die saP ist zwar ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem das spezielle, den Planstandort kennzeichnende Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird, dennoch ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zu einem Vorhaben letztlich eine **integrierte Planung aller landschaftspflegenden Maßnahmen sichergestellt**. Dies erfordert, dass die ggf. festgesetzten Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben, mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abzugleichen und zu einem Gesamtkonzept zu verschmelzen sind. Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf diesbezügliche Erfordernisse betrachtet.

1.2 Methodisches Vorgehen

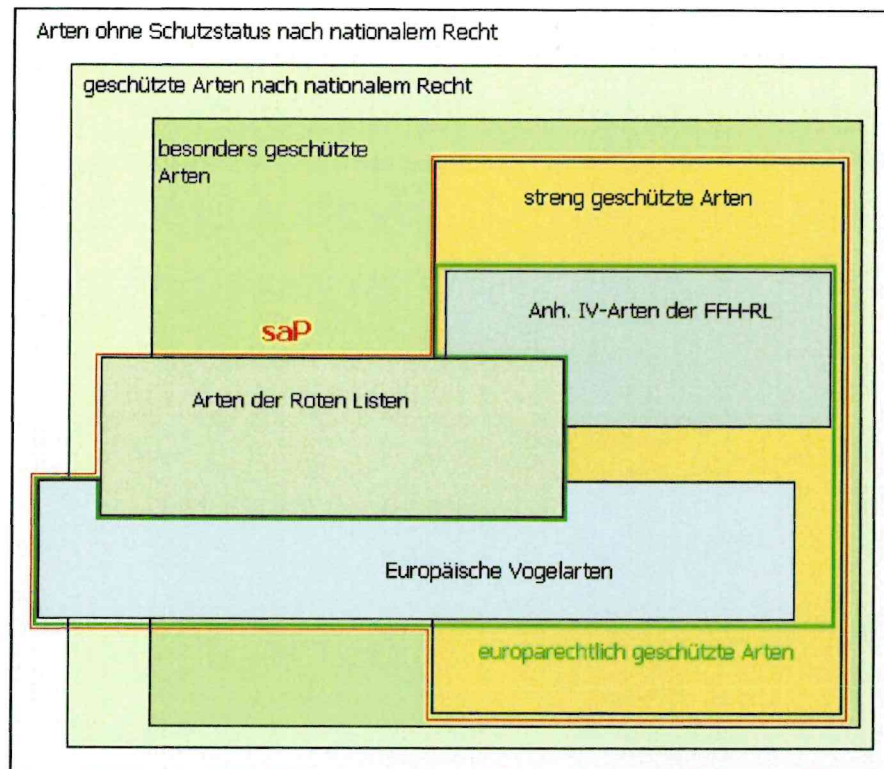
In der vorliegende saP werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

geprüft.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abb. 1.

Abb. 1: Nationale und europäische Schutzkategorien



Die prüfungsrelevante Artenkulisse umfasst alle in M-V vorkommenden Arten der folgenden Gruppen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die gefährdeten Vogelarten der Roten Listen M-V und der BRD (Kategorie 0 - 3),
- die europäischen Vogelarten des Artikel IV Abs. 2 der VRL - Rastvogelarten, mit landesweit bedeutsamen Vorkommen bzw. einer landesweiten Bedeutung des Vorhabensgebietes, d.h. im Vorhabensgebiet müssen regelmäßig mindestens 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten
- die streng geschützten Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV),
- die in Anhang A der VO EG 338/97 (EU-ArtSchV) gelisteten streng geschützten Arten.

Zur Kategorie der bedeutsamen Brutvogelarten in M-V gehören außerdem noch folgende Gruppen:

- Arten mit besonderen Habitatansprüchen, d. h. Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (z.B. Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter).
- Arten, für die das Bundesland M-V innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (Liste der in M-V managementrelevanten Vogelarten).

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht unmittelbar Gegenstand der vorliegenden saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Grundsätzlich können dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen werden. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist in Anbetracht der hier möglichen Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des biotopbezogenen Ansatzes nicht ausreichend erfasst werden, sind diese im Einzelfall jedoch vertiefend zu betrachten. Dies ist regelmäßig insbesondere aufgrund der Betroffenheit von nach §§ 18 - 20 NatSchAG M-V ²⁾ geschützten Biotopen der Fall.

Auch die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind nicht in der saP abzuhandeln. Diese unterliegen den Rechtsvorschriften der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Vorprüfung - Arten des Anhangs II).

Das in der vorliegenden saP verwendete Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes ist in nachfolgender Abb. 2 dargestellt worden. Die Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau^{*)}. Sie beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren mit den Schritten:

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG - **Konfliktanalyse**
5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

^{*)} Lediglich für die in M-V weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten ohne besondere Habitatsprüche (wie z.B. Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter sowie Bodenbrüter) kann auch eine Gruppenprüfung zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) erfolgen.

Nachfolgend enthalten:

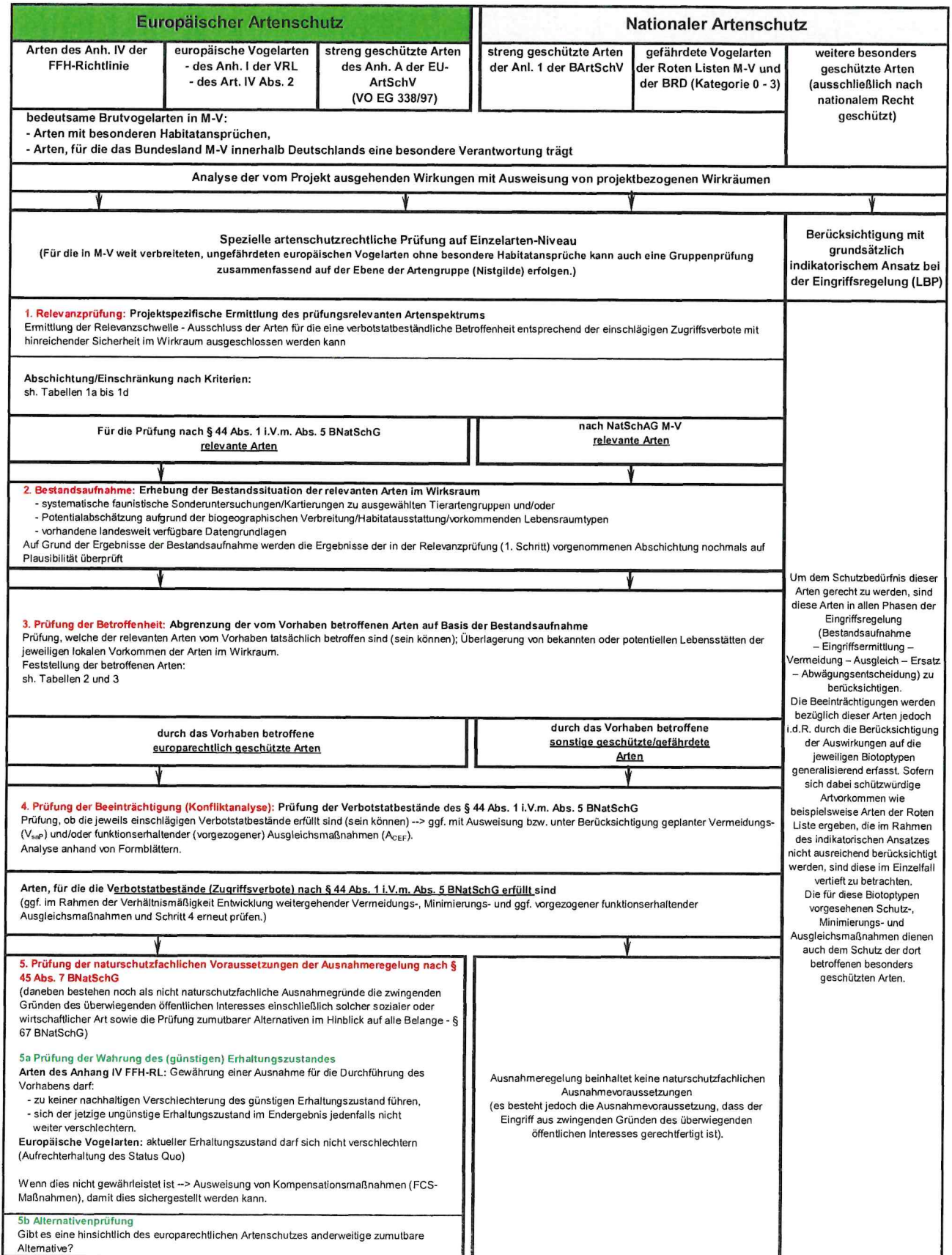
- Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

²⁾ Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

am Standort Glasin / „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes



Die beiden wesentlichen Bearbeitungsschritte der saP sind die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der **Relevanzprüfung** wird ermittelt, welche Arten von der Vorhabensart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. ob eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In tabellarischer Form wird ein Überblick über die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gegeben. Grundlage dafür ist die Liste der in M-V lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des LUNG M-V (Stand 2009) – sh. Tab. 1a, die Auflistung der in M-V vorkommenden Brut- und Zugvögel – Tab. 1b und 1c – sowie der in M-V vorkommenden Pflanzen- und Vogelarten der Anl. 1 der BArtSchV bzw. der streng geschützten Arten des Anh. A der EU-ArtSchV – Tab. 1d. Zunächst erfolgt ausgehend von den Lebensraum- und Habitatsprüchen der einzelnen Arten eine Relevanzabstufung hinsichtlich der biogeographischen Verbreitung und der Lebensraumausstattung im betrachteten Gebiet.

Nach der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen mit Ausweisung der projektspezifischen Wirkräume kann im Ergebnis der Bestandsaufnahmen (Biotop- und /oder Lebensraumtypenkartierung, Potentialabschätzung und/oder systematische faunistische Bestandserhebungen, Datenrecherchen) eine weitere Absichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung, zusammengefasst in Tab. 2) erfolgen, denn der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (sogenannte Relevanzschwelle). Es werden jeweils die maßgeblichen Wirkpfade (z.B. Flächenverlust von Freilandstandorten, Beeinträchtigung durch Lärm oder optische Reize mit Effektdistanzen, Tötungsrisiko durch Baubetrieb und Anlagenverkehr, Immissionsverhalten) beschrieben (Tab. 3). Dabei werden nur die Artengruppen ausgegrenzt, die hierbei sicher ausgeschlossen werden können, da sie im Wirkungsbereich sicher nicht vorkommen (Untersuchungsergebnisse bzw. Potentialbewertung für weiterer Artengruppen) oder im Hinblick auf die Wirkungen grundsätzlich nicht relevant sind.

In der **Konfliktanalyse** werden für die einzelnen als vorhabensrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert. Bei der einzelartbezogenen Wirkungsanalyse werden die projektspezifischen Wirkfaktoren mit den artspezifischen Empfindlichkeitsmerkmalen verknüpft und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (V_{saP}) erarbeitet. Im Bedarfsfall sind auch Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen; A_{CEF}) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen zu benennen, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter (hier in Anlehnung an: Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, LUNG M-V 2010). Die Formblätter enthalten für jede zu prüfende Art Angaben zum Gefährdungsstatus, zu den Lebensraumsprüchen und Verhaltensweisen und der Verbreitung in Deutschland, M-V sowie im Untersuchungsraum. Darauf aufbauend werden anhand des projektspezifischen Wirkungsgefüges (unter Beachtung sog. Signifikanzschwellen) die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter sind in der Anlage zur saP enthalten.

Die artspezifisch erforderlichen Maßnahmen (V_{saP} , A_{CEF}) werden in speziellen Maßnahmeblättern dargestellt und sind in den LBP zu integrieren. Vermeidungsmaßnahmen für nicht in der saP zu behandelnde Arten sind im Rahmen des LBP zu behandeln.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die o.g. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur *Vermeidung* von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur *Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität* (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden zwingend vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität weitgehend erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

2. Kurzdarstellung des Vorhabens

Eine detaillierte Vorhabensbeschreibung ist den Planungs- und Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

Der ausgewiesene Plangeltungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesautobahn BAB 20 und südlich der Landesstraße L 101, östlich der Autobahnabfahrt Nr. 11 „Neukloster“. Er liegt ca. 400 m westlich der bebauten Wohnortslage von Glasin und ca. 600 m östlich der Ortslage von Pinnowhof.

Der überbaute Geltungsbereich wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als ein:

Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO)

zur Errichtung eines IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster ausgewiesen.

Das Industriegebiet dient vordergründig der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

In den Industriegebieten werden Festsetzungen zur überbaubaren Fläche, zur Bauweise und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Die Baugrenzen gewähren Schutzabstände zu Bepflanzungsflächen, geschützten Biotopen sowie Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen.

Innerhalb des GI sind Gebäude mit einer Baulänge von mehr als 50 m zulässig (Festsetzung der abweichenden Bauweise).

Die festgesetzte Grundflächenzahl nutzt den nach § 17 BauNVO gesetzlich festgesetzten Höchstwert von 0,8 komplett aus.

Die Einschränkungen der Höhe baulicher Anlagen dienen neben der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen ebenso dem Schutz vor Beeinträchtigungen der Autobahn BAB A 20 bzw. der L 101 und umliegender geschützter Biotope.

Der Bebauungsplan ist zurzeit ein reiner Angebotsplan, der keine speziellen Interessen von etwaigen Investoren berücksichtigen kann und somit jeder möglichen Ansiedlungsform zu entsprechen hat. Der Einbindung in die Landschaft und der Erhaltung bestehender höherwertiger Biotopstrukturen wird dabei besonders Rechnung getragen.

Des Weiteren sind die Bestimmungen des § 9 (1) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 - BGBl. I S. 2585) über das Verbot/Einschränkung der Errichtung von Hochbauten innerhalb der 40-m- bzw. 100-m-Zone von Bedeutung.

Nach Prüfung durch das zuständige Straßenbauamt Schwerin wird für die Anbindung des Industriegebietes an die L 101 die Errichtung einer Linksabbiegespur für erforderlich gehalten.

Die geplante Verkehrserschließung erfolgt über die Anbindung an die L 101. Zur Gewährleistung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L 101 sowie der Verkehrssicherheit wird eine Linksabbiegespur erforderlich.

Zur Erschließung der Grundstücke werden die Planstraßen A bis C als asphaltierte Straßen mit einer Breite von je 6,5 m errichtet. Die einseitigen Gehwegbereiche mit einer Breite von 1,5 m werden ebenfalls asphaltiert und über Hochborde gesichert.

Es ist möglich über diese Straßen bereits den größten Teil der Bauflächen zu erschließen.

Auf gesonderte Parkstände entlang der Straßen wurde verzichtet. Weitere Parkflächen sind auf den Betriebsflächen zu schaffen.

Die schadlose Schmutzwasserabführung und -behandlung kann im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Erweiterung der Kläranlage Glasin gewährleistet werden.

Das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen wird von den Grundstücken sowie von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen über die Planstraßen zu den Regenrückhaltebecken bzw. zum Pumpwerk auf dem Flurstück 117/2 mit einer integrierten Reinigungsstufe geleitet.

Innerhalb des Industriegebietes soll einer vollständigen Bodenversiegelung entgegengewirkt werden. Die Versickerungsfähigkeit von Flächen soll erhalten bzw. gefördert werden. Dies dient der Entlastung der Regenrückhaltebecken und der Kläranlage sowie der Grundwasserneubildung und der Vermeidung von Abflussspitzen in Gewässern.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser über Sickeranlagen in den Untergrund ist vor Erschließungs- bzw. Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Entsorgung der Abfälle, einschließlich anfallender Bauabfälle, erfolgt entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. im Rahmen der jeweils geltenden Abfallsatzungen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger. Siedlungsabfall wird ortsüblich entsorgt.

Für Geländemodellierungen und zur Planierung von Flächen wird vordergründig das anstehende Bodenmaterial verwendet. Bei Verwendung von Fremdböden sind die Vorgaben der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

Die Lärmemissionen für Industriegebiete sind gemäß DIN 18005 Teil 1/05.87, Abschnitt 4.5 zu bestimmen. Innerhalb des Industriegebietes sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO nur solche Betriebe zulässig, deren vom gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen das in den textlichen Festsetzungen genannte Emissionskontingent nicht überschreiten.

Aufgrund der nicht bekannten Art der Anlagen im Industriegebiet sind nicht auszuschließende Luftverunreinigungen in Form von Gerüchen und sonstigen Emissionen innerhalb der jeweiligen erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

3. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch das Planvorhaben verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden.

Für das Planvorhaben sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten.

Als Grundlage der Wirkanalyse wurden folgende Unterlagen und Gutachten verwendet:

- ECO-CERT (10/2010): Biotopkarte, Techentin.
- ECO-CERT (11/2010): Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“, Techentin.
- ECO-CERT (11/2010): Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“, Techentin.
- Myotis (06/2011): Bestandserfassung und Bewertung der Vögel, Amphibien und Reptilien sowie der Fledermäuse am Standort Glasin, Halle (Saale).

3.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen sind von Bedeutung:

- zeitweiliger Funktionsverlust durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen infolge von Anlagen zur Baustelleneinrichtung, z. B. Baustraßen, Materiallagerplätze, Zwischenlager für Erdaushub und Verfüllmaterialien, Containerstellflächen etc.,
- temporäre Funktionsverminderung durch bauzeitliche Reizkulisse wie Lärm, Erschütterung, Licht bzw. optische sowie olfaktorische Reize,
- partieller oder vollständiger Verlust von Lebensräumen,
- baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien inklusive baubedingten Verkehr (Kollisionsrisiko).

Flächeninanspruchnahme

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 227.000 m². In der Erschließungsphase des Industriegebietes werden Planstraßen und Gehwegbereiche angelegt. Die Flächenneuversiegelungen betreffen überwiegend bisher intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Die Fläche des geplanten Industriegebietes wird Geländemodellierung und Planierungen unterzogen.

Drei hochwertige Biotopstrukturen werden überprägt, beseitigt bzw. teilweise beseitigt: ein temporäres Kleingewässer (Biotop 34) und ein Feldgehölz (Biotop 32) im zentralen Bereich des geplanten Industriegebiets, die südseitigen Heckenabschnitte an der L 101.

In den nördlichen und östlichen Randbereichen liegen weitere Gehölzstrukturen sowie Kleingewässer.

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren. Es werden potentielle Nahrungsräume reduziert bzw. potentielle Lebensstätten zerstört.

Das Umfeld des Vorhabens ist durch die BAB A 20 im Süden, die Landstraße im Norden, eine Kiessandabbaufäche im Westen, eine Ortslage im Nordosten sowie im weiteren Umfeld durch großflächige Ackerschläge geprägt. Die unmittelbaren Verluste an Flächen- und Nahrungsräumen sind zwar großflächig, stellen im Wirkzusammenhang mit dem Umfeld des Planvorhabens keine erhebliche zusätzliche Belastung dar. Sie stehen in der Umgebung großflächig weiter zur Verfügung. Die Eingriffsregelung (mit Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung aufgrund von Flächenneuversiegelungen, Landschaftsbildbeeinträchtigung) für die beantragten Anlagen ist Gegenstand der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Eine Betroffenheit von Arten, die die überplanten Biotope sowie in Folge ihrer Habitatpräferenz auch anthropogen stark beeinflusste Lebensräume (Ackerflächen) besiedeln (insbesondere Feldlerche), ist zu prüfen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Lage des Vorhabensstandortes in einem ländlichen durch infrastrukturelle Einrichtungen (Straßen) und Siedlungsfläche geprägten Gebiet (Vorbelastungen).

Tradierte Wanderkorridore von Amphibien wurden nicht festgestellt. Auf Grund der Lagebeziehungen der Korridorelemente und der Teillebensräume der streng geschützten Arten Rotbauchunke, Laubfrosch und Moorfrosch am Planstandort und im dessen Umfeld ist das diffuse Auftreten von Einzelindividuen nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen in ihren Jagd- und Transferhabitaten ist zu prüfen.

Großräumige landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen. Keine wesentlichen Zerschneidungseffekte.

Lärmimmissionen

Durch die Erschließungsmaßnahmen entstehen lediglich temporär erhöhte Lärmbelastungen. Vorbelastungen am Vorhabensstandort durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Kiessandabbau und Straßenverkehr.

Eine potentielle Betroffenheit von lärmempfindlichen Arten (insbesondere Feldlerche) auf den vom Planvorhaben betroffenen Flächen ist zu prüfen. Die Auswirkungen der Stör- und Scheucheffekte sind des weiteren insbesondere in den Gehölzstrukturen im östlichen Bereich des Planstandortes zu berücksichtigen.

Erschütterungen

Erschütterungen gehen nur unwesentlich über das vorhandene Maß (landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Straßenverkehr, benachbarte Kiessandabbaufäche) hinaus. Als zu betrachtender Wirkfaktor haben die Erschütterungen keine Bedeutung.

Optische Störungen

Erhöhtes Störungs- und Scheuchpotential durch menschliche Aktivitäten während der Bautätigkeiten von temporärer Dauer.

Eine potentielle Betroffenheit von Saumbrütern sowie Gehölzfreibrütern (insbesondere Greifvögel) ist zu Prüfen.

3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen

Mit Ansiedlung von Gewerbetreibenden und Industrieunternehmen im Industriegebiet sind als potentielle vom Projekt ausgehende, ggf. beeinträchtigende (schädigungs- oder störungsrelevante) Wirkungen zu nennen:

1. Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung, insbesondere: Verlust bzw. Veränderung der belebten Bodenstruktur. Flächenneuversiegelungen: bebaubare Flächen in Höhe von 90.402 m² zzgl. der Verkehrswegeflächen in Höhe von 7.604 m², insgesamt 98.006 m². – Funktionsverlust für Lebensräume.
2. Verkleinerung von unverbauten, aber anthropogen vorbelasteten Flächen.
3. Fernwirkungen aufgrund von Emissionen, insbesondere durch Lärm- und Geruchsbelastungen sowie die im Zusammenhang mit der menschlichen Tätigkeit verursachten optischen Reize (Störungs- und Scheuchpotential).

Die unter Pkt. 1 und 2 genannten Faktoren beschränken sich auf die Vorhabensfläche in einem Bereich, der durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist.

Die vom Verlust betroffenen Ackerflächen sind arten- und individuenarm. Aus avifaunistischer Sicht ist die Verlust an geeignetem Lebensraum durch die Errichtung der Tierproduktionsanlage durch die Weitläufigkeit der Ackerlandschaft kompensierbar.

Ein Verlust von Flächen für ggf. rastende Zugvögel oder Tierartengruppen mit großen Raumansprüchen ist von geringer Relevanz, da sich diese in unmittelbarer Siedlungs- und Gehölzstrukturnähe (Störungspotential, Fluchtdistanzen 200 – 300 m) nicht aufhalten.

Siehe auch 3.1 Flächeninanspruchnahme.

Die Fernwirkungen (Pkt. 3), einschließlich der optischen und akustischen Reize gehen über die Grenzen des zukünftigen Industriegebietes hinaus. Die Intensität dieser Wirkungen ist wie folgt zu beschreiben:

○ **Lärm** (Stör- und Scheuchwirkung):

Innerhalb des geplanten Industriegebietes sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO nur solche Betriebe zulässig, deren vom gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen das in den textlichen Festsetzungen genannte Emissionskontingent nicht überschreiten. Die Emissionskontingente (tags/nachts) geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der als überbaubar festgesetzten Fläche an (Bezugsfläche gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO).

Die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSA in dB(A)/m²) sind derzeit für das Industriegebiet folgendermaßen festgelegt worden:

Industriegebiet	IFSA _{tags} [dB(A)/m ²]	IFSA _{nachts} [dB(A)/m ²]
GI – Teilfläche West	65	53
GI – Teilfläche Ost	60	45

Der Einfluss der Lärmbelastungen auf die relevanten Arten wird innerhalb der kritischen Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet (unter Verwendung der Schlussberichte des FuE-Vorhabens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: „Vögel und Verkehrslärm“ (2007) sowie „Vögel und Straßenverkehr“ (2010) erstellt vom Kieler Institut für Landschaftsökologie).

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld des Planvorhabens (flächenhafte Lärmquelle) berücksichtigt. Die anlagen- und betriebsbedingten verkehrsgebundenen Lärmimmissionen sind bis zur Einmischung in den allgemeinen Straßenverkehr zu berücksichtigen.

Zu den Auswirkungen der Lärmimmissionen nördlich der L 101 auf den Ackerschlägen können folgende Aussagen getroffen werden: Das zu prognostizierende Verkehrsaufkommen lässt keine kontinuierliche Lärmkulisse entstehen. Die Untersuchungsergebnisse für Arten mit hoher Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm zeigen, dass für Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h keine Zusammenhänge von Vorkommen und Schallpegeln erkennbar sind. Eine Modifizierung des Schallpegels tritt des Weiteren durch die Vegetationsstrukturen (Hecken an der Landesstraße, Ackerkulturen) und Bodeneffekte auf. Eine Minderung des Dauerschallpegels durch homogenen Bewuchs (z.B. sehr dichte Hecke) ist in Höhe von 20 – 30 dB(A) / 100 m Entfernung von der Straße anzusetzen. Unter Berücksichtigung von Meidungseffekten der Arten Feldlerche, Wachtel und Kiebitz zu Gehölzstrukturen ergibt sich ein ca. 100 m breiter Korridor entlang der Landesstraße als suboptimales Brutrevier. Im Endergebnis ist eine signifikante Erhöhung der Lärmbelastungen für die relevanten Arten durch den vorhabensbezogenen Verkehr im Bereich nördlich der L 101 auf den Ackerschlägen nicht zu erwarten.

Die Erhöhung des Störungspotentials in den Biotopen östlich des geplanten Industriegebietes (Kleingewässer, Gehölzstrukturen) ist zu berücksichtigen.

Insgesamt geringe zu prognostizierende Wirkintensität.

- **Geruch:** Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Flora und Fauna wenig relevant. Im Zusammenhang mit dem zu betrachtenden Vorhaben ist von keinen zusätzlichen Belästigungen durch Geruchsmissionen auszugehen – keine Wirkung.
- **Sonstige Emissionen:** Das artenschutzrelevante Emissionspotential wird auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen mit kumulierender Wirkung (intensive Ackerbewirtschaftung, Straßenverkehr, Kiessandabbau) hinsichtlich Staub und Keime mit dem Planvorhaben insgesamt nicht erheblich nachteilig verändert.

Optische Reize: Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Straßenverkehr.

Die Erhöhung des Störungspotentials in den Biotopen östlich des geplanten Industriegebietes (Kleingewässer, Gehölzstrukturen) ist zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber den von Gebäudekomplexen ausgehenden Stör- bzw. Scheuchwirkungen (insbesondere Feldlerche) können signifikante Beeinträchtigungen auf den nördlich der L 101 gelegenen Ackerflächen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (abschirmende Wirkung der Gehölzstrukturen, Meidungsverhalten der Arten gegenüber Gehölzstrukturen).

Insgesamt mittlere zu prognostizierende Wirkintensität.

Zusätzliche Lichtreize sind von untergeordneter Bedeutung.

Gemessen an der Vorbelastung sind im Rahmen der Konfliktanalyse bis auf die optischen Reize und Geräuschbelastungen insgesamt keine Fernwirkungen zu betrachten, die Verbotstatbestände auslösen könnten.

Kollisionsrisiko

Neben dem baubedingten Risiko der Tötung von Individuen ist das Kollisionsrisiko - Tötungen von Individuen infolge des baubedingten Transportverkehrs – zu beachten. Das Risiko besteht insbesondere für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Der bau- und betriebsbedingte Verkehr ist bis zur Einmischung in den allgemeinen Straßenverkehr zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist das Kollisionsrisiko auf der gesamten Vorhabensfläche zu betrachten.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist, da die Privilegierung gem. § 44 Abs. 5 nur für mit der Zerstörung von Lebensstätten verbundene Tötungen gilt. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i.S.d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u. a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabensverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist.

3.4 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung

Der Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung beschränkt sich nicht nur auf den Planstandort.

Als Räume mit möglichen Fernwirkungen wurden betrachtet:

- der eigentliche **Planstandort** - bei Lebensstättenzerstörungen ist die Funktion dieser im räumlichen Zusammenhang (gebietsspezifische Empfindlichkeit) zu bewerten, was regelmäßig auch eine Ansprache von Gesamtbereichen außerhalb des Baustandortes erfordert,
- **Aktionsradien und Wanderkorridore** der relevanten Amphibienarten,
- die artbezogenen **kritischen Effektdistanzen** für die Berücksichtigung der artspezifischen Störungsempfindlichkeit der Avifauna.

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

4. Relevanzprüfung

4.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wurde für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ein Untersuchungsraum (UR) von 1.000 m um den Mittelpunkt des Planvorhabens betrachtet (siehe Karte 1).

Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR werden zum einen anhand von Datenrecherchen sowie einer Potenzialabschätzung der faunistischen Ausstattung des UR aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen bzw. abgrenzbaren Lebensraumtypen abgeleitet.

Zum anderen wurden systematische Erhebungen zu den Tierartengruppen der Brutvögel, Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchgeführt.

4.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern (2011),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP, 2008),
- Ergebnisse ehrenamtlicher avifaunistischer Erhebungen aus dem Bereich des Planungsraumes mit zeitlichem Schwerpunkt 2009-2010,
- Rote Liste M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Literatur und Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand/Artenmonitoring (sh. Literatur- und Quellenangaben im Verzeichnis - Abschnitt 8).

4.1.2 Durchgeführte Bestandserhebungen

Im Jahr 2011 erfolgten im Rahmen des Vorhabens faunistische Sonderuntersuchungen für Brutvögel, Fledermäuse sowie für Reptilien und Amphibien im UR. Die nachfolgende Abb. 3 stellt für die einzelnen Arten/ Artgruppen die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebungen sowie in zusammengefasster Form die Ergebnisse dar. Für weitergehende Aussagen wird auf die vorliegenden Ergebnisberichte verwiesen:

- Myotis (06/2011): Bestandserfassung und Bewertung der Vögel, Amphibien und Reptilien sowie der Fledermäuse am Standort Glasin, Halle (Saale).

Abb. 3: Vorgenommene Bestandserhebungen im Untersuchungsraum der saP

Art / Art-gruppe	Radius	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Amphibien Reptilien	1.000 m	Erfassung des Gesamtartenspektrums nach Methodenstandard (modifiziert) (KORNDÖRFER 1991 sowie SCHNITTER et al. 2006)	Mai bis Juni 2011	Keine Nachweise von Amphibienarten
Brutvögel	Planstandort zzgl. eines Korridors mit einer Breite von 100 m	Revierkartierung Wert gebender Arten nach Anhang I der VSRL, streng geschützte Arten nach BArtSchV und BNatSchG, Arten nach den Roten Listen > Kategorie 3 nach Methodenstandard (modifiziert) (SÜDBECK et al. 2005), halbquantitative Erfassung aller anderen Spezies, Dokumentation Nahrungsgäste	Mai bis Juni 2011	42 Vogelarten, davon 34 Brutvogelarten
Fledermäuse	Vorhabensstandort	Erfassung des Gesamtartenspektrums nach Methodenstandard (modifiziert) (MENSCHKE & HELLER 2000, WIERSEMA 1979, DIETZ ET AL 2007, LIMPENS & ROSCHEN 1996, 2002, STARRACH 2008)	Mai bis Juni 2011	Nachweise von zwei Fledermausarten

4.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind zunächst in den Tabellen 1a bis 1d dargestellt worden (s. Anlage).

Die hier vorgenommene Bestandsdarstellung erfolgt nach vorangegangener projektspezifischer Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) hinsichtlich der Relevanzkriterien innerhalb der o.g. Wirkräume gem. der unter Abschnitt 2 beschriebenen Methodik.

Die Betroffenheit von regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der VRL konnte ausgeschlossen werden. Nach Datenrecherche im Kartenportal M-V (LUNG M-V 2011) liegt die Fläche des Planvorhabens kleinflächig im deren östlichen Abschnitt in einem regelmäßig genutzten landesweit bedeutsamen Zug- und Rastvogelnahrungsgebietes mit mittlerer bis hoher Bedeutung. Auf die in Tab. 1 c benannten Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wird daher im Weiteren nicht eingegangen, da das Schwellenwertkriterium von 2 % somit nicht erreicht wird.

Auch anhand der spezifischen Lage des Vorhabensstandortes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gehölzstrukturen (Baumreihen, Baumhecke) sowie zwischen der Straße L 101 und der BAB A 20 lässt sich das Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten mit Ansprüchen an großräumige freie

Acker- und Grünlandflächen (insbesondere Kranich, Regenpfeifer-Arten, Kiebitz, Gänse- und Entenarten) im betroffenen Bereich mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufnahme zum Bestand der geschützten Arten kann das Vorkommen der in der nachfolgenden Tab. 2 aufgeführten Arten in den vorhabensspezifischen Wirkräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 2: In den Wirkräumen nachweislich und potenziell vorkommende streng geschützte Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevante Artenkategorie		Arten/Artengruppe
Anhang IV-Arten	Gefäßpflanzen	keine
	Weichtiere	keine
	Libellen	keine
	Käfer	keine
	Falter	keine
	Fische	keine
	Lurche	Laubfrosch, Rotbauchunke, Moorfrosch
	Kriechtiere	keine
	Meeressäuger	keine
	Fledermäuse	Abendsegler, Flughautfledermaus
	Landsäuger	keine
Europäische Vogelarten	Arten des Anh. I der VRL	keine
	Arten des Artikel IV Abs. 2 der VRL	keine
	Gefährdete Arten der Roten Liste M-V und BRD (Kategorie 0 – 3)	Braunkehlchen, Feldlerche
	Streng geschützte Arten nach Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV	keine
	Streng geschützte Arten nach Anh. A der EU-ArtSchV	Mäusebussard
	Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Kolonie-, Gebäudebrüter)	keine
	Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt	Braunkelchen

Tab. 2: In den Wirkräumen nachweislich und potenziell vorkommende streng geschützte Arten nach Anh. IV der FFH-RL sowie Europäische Vogelarten (Fortsetzung)

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Europäische Vogelarten	weit verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche (Gruppen der Nistgilde)	<i>Bodenbrüter (Freiland):</i> Schafstelze
		<i>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen):</i> Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Nachtigall, Rohrhammer, Rotkehlchen, Stockente,
		<i>Gehölzfreibrüter:</i> Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
		<i>Gehölzhöhlenbrüter:</i> Blaumeise, Buntspecht, Feld- sperling, Kohlmeise, Star

Bei der weiteren Prüfung der Betroffenheit wird für die in Tab. 2 aufgeführten Arten festgestellt, ob die vorhabensbedingten Wirkungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können. In der nachfolgenden Tab. 3 werden die benannten Arten bzw. Artgruppen den in Abschnitt 3 beschriebenen Wirkungen gegenüber gestellt und dargelegt, welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Nachfolgend enthalten:

- Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlagen- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
I. Anhang IV-Artengruppen/Arten				
I.1 Pflanzen				
Kein Vorkommen				
I.2 Tiere				
Weichtiere				
Kein Vorkommen				
Libellen				
Kein Vorkommen				
Käfer				
Kein Vorkommen				
Falter				
Kein Vorkommen				

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlagen- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Lurche Rotbauchunke, Laubfrosch, Moor- frosch	Die Arten wurden im UR nicht nachgewiesen, dennoch ist ein Vorkommen von Einzelindividuen im gesamten Wirkraum nach Beendigung der Laichphasen aufgrund der Mobilität der Arten (insbes. Laub- und Moorfrosch) nicht auszuschließen. Potentielle Laichhabitate: in den Biotopen 25, 30, 34. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird das Biotop 34 als Laichgewässer temporär ausfallen (Umgestaltung). Zum Ausschluss von Individuenverlusten während der Erschließungsarbeiten zum Planstandort sind Maßnahmen der Vermeidung zu prüfen. Im Rahmen der Eingriff - Ausgleichsregelung wird ein Kleingewässer vor dem Eingriff in räumlicher Nähe neu angelegt (Ersatzmaßnahme). Östlich des geplanten Industriegebietes befinden sich mehrere potentielle Lebensräume mit Habitateignung für die Lurche als Laichgewässer (Ausschließlichkeiten im räumlichen Zusammenhang). Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten durch Lebensraumverlust.	Für die umliegenden Kleingewässer sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten, welche die Lebensbedingungen dort vorkommender streng geschützter Amphibienarten signifikant verschlechtern. Eine betriebsbedingte Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.	Im Wirkungsbereich und am Planstandort sowie in seinem Umfeld wurden keine tradierten Wanderkorridore festgestellt. Vorbelastungen durch intensive Ackerbewirtschaftung und Straßenverkehr. Durch die Neuanlage eines Kleingewässers werden die räumlichen Beziehungen zwischen den Teilhabiträumen der Amphibien so verändert, dass ein potentielles Auftreten von Einzelindividuen der relevanten Arten im Bereich des Industriegebietes weiter herabgesenkt werden kann. Somit ist eine signifikante Erhöhung der Individuenverluste, die durch den vorhabensbedingten Verkehr zu erwarten ist, nicht zu prognostizieren. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen .	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Lurche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .
Landsäuger kein Vorkommen				

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Kriechtiere <i>kein Vorkommen</i>				
Fledermäuse Abendsegler, Raufhautfledermaus	Nachweis der beiden Arten im Plangebietungsbereich. Wahrscheinliche Habitatnutzung: Jagd- und transferhabitat. Kein Nachweis von Fledermausquartieren im Bereich des geplanten Industriegeländes. Die partielle Überplanung von Flächen an potentiellen Jagdhabitaten begründet keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten durch Lebensraumverlust.	Für die umliegenden potentiellen Lebensräume der Arten sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen auf Fledermäuse sind aufgrund der nachtaktiven Verhaltensweise der Artengruppe nicht zu erwarten. Keine Empfindlichkeit gegenüber Gebäudeeffekte. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen .	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz .

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

am Standort Glasin / „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“

Seite: - 25 -

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
II. Europäische Vogelarten				
Braunkehlchen	Als bodenbrütende Vogelart legt sie ihre Nester bevorzugt im Bereich von Saumstrukturen z.B. an Wald- und Heckenrändern, Staudenfluren mit Sing- und Ansitzwarten an. Nachweis am Vorhabensstandort im Biotop 34. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird dieses Biotop als Brutstätte temporär ausfallen (Umgestaltung). Zum Ausschluss von Individuenverlusten und Zerstörung von Gelegen während der Erschließungsarbeiten zum Planstandort sind Maßnahmen der Vermeidung zu prüfen. Im Rahmen der Eingriff - Ausgleichsregelung wird ein Kleingewässer vor dem Eingriff in räumlicher Nähe neu Angelegt (Ersatzmaßnahme). Östlich des geplanten Industriegebietes befinden sich mehrere Lebensräume mit Habitarteignung für das Braunkehlchen als Brutplatz (Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang). Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art durch Lebensraumverlust.	Für die umliegenden potentiellen Lebensräume der Art sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der Vorhabensfläche als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche sowie durch Straßenverkehr sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Durch das Planvorhaben kommt es in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Abstand, Abschirmung durch Gehölzstrukturen). Die Art weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision auf. Eine bau- und betriebsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Braunkehlchens kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Feldlerche, Schafstelze	Die Feldlerche errichten ihre Brut- und Lebensstätten bevorzugt auf ackerbaulich genutzten Flächen (Getreidefelder) sowie Ackerbrachen, Schafstelze auch auf Grünland. Nachweis der Arten auf der Vorhabensfläche. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird diese Fläche durch Erdarbeiten umgestaltet. Zum Ausschluss von Individuenverlusten und Zerstörung von Gelegen während der Erschließungsarbeiten zum Planstandort sind Maßnahmen der Vermeidung zu prüfen. Beide Arten zeigen keine Nistplatztreue. Im weiteren Umfeld des geplanten Industriegebietes, so auch im östlichen für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Abschnitt des Plangeltungsbereiches, befinden sich Lebensräume mit Habitanteignung für Feldlerche und Schafstelze als Brutplatz (Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang). Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten durch Lebensraumverlust.	Für die umliegenden potentiellen und besiedelten Lebensräume der Arten sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der Vorhabensfläche als Intensivacker sowie des Straßenverkehrs sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Durch das Planvorhaben kommt es in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Arten zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Abstand, Abschirmung durch Gehölzstrukturen). Die Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision auf. Eine bau- und betriebsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche und Schafstelze kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen von Ammoniak und Stickstoff	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Mäusebussard	Nachweis der Art im Biotopkomplex 27, 28. Brut- und Lebensstätten des Greifvogels befinden sich nicht auf den durch das Vorhaben überplanten Flächen. Die partielle Überplanung von Flächen an potentiellen Jagdhabitaten begründet keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Eine durch Lebensraumverlust bedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.	Für die umliegenden potentiellen und besiedelten Lebensräume der Art sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der Vorhabensfläche als Intensivacker sowie des Straßenverkehrs sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Während der Erschließungsarbeiten kann eine Erhöhung der Störeffekten auftreten. Die Grenze des geplanten Industriegebietes wurde mit einem Abstand von ca. 40-50 m westlich der Gehölzstrukturen festgelegt. Aufgrund dieses Abstandes und der Vorbelastungen (Flächenbearbeitung bis zum Gehölzrand, Autobahn in ca. 100-130 m Entfernung) ist eine erhebliche Störung am Brutstandort mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Alle Greifer sind kollisionsgefährdete Arten. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Geschwindigkeit des geplanten Industriegebiet zurechnenden Verkehrs – in Verbindung mit der bestehenden verkehrlichen Situation im Raum – ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos im Bereich des geplanten Industriegebietes nicht zu prognostizieren. Eine betriebsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Sumpfrohrsänger	Die Art ist an vertikal strukturierten Habitaten gebunden. Bevorzugung von mindestens feuchten Standorten. Die Art wurde mit mehreren Brutpaaren in den östlichen und westlichen Randbereichen des Plangebietes nachgewiesen. Alle Brutstandorte liegen außerhalb der von Erschließungsarbeiten betroffenen Fläche für das geplante Industriegebiet. Eine bau- und anlagenbedingte Betroffenheit der Art durch Biotopverluste ist nicht zu prognostizieren.	Für die umliegenden potentiellen und besiedelten Lebensräume der Art sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Vorbelastungen an den Nachweissorten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden (intensive Ackerbewirtschaftung, Straßenverkehr). Durch das Planvorhaben kommt es zu keiner signifikanten Veränderung der Belastungssituation. Eine bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Die Art weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision auf.	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Stockente	In Verlandungsgürteln von Gewässern verschiedener Größe errichtet die Stockente ihre Brutstätten. Nachweis der Art im Biotop 34. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird dieses Biotop als Brutstätte temporär ausfallen (Umgestaltung). Zum Ausschluss von Zerstörung von Gelegen während der Erschließungsarbeiten zum Planstandort sind Maßnahmen der Vermeidung zu prüfen. Im Rahmen der Eingriff - Ausgleichsregelung wird ein Kleingewässer vor dem Eingriff in räumlicher Nähe neu angelegt (Ersatzmaßnahme). Östlich des geplanten Industriegebietes befinden sich mehrere Lebensräume mit Habitarteignung für die Stockente als Brutplatz (Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang). Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art durch Lebensraumverlust.	Für die umliegenden potentiellen und besiedelten Lebensräume der Art sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung als Intensivacker und des Straßenverkehrs im Süden und Norden sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden an den potentiellen Lebensräumen. Durch das Planvorhaben kommt es zu keiner signifikanten Veränderung der Belastungssituation (Abstände, Abschirmeffekte). Eine bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Die Art weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision auf.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Stockente kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) z.B. Baumpieper, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Goldammer, Rotkehlchen	Nachweis der Arten in den Randbereichen bzw. auf randnahen Flächen des Plangeltungsbereiches. Alle Brutstandorte liegen außerhalb der von Erschließungsarbeiten betroffenen Fläche für das geplante Industriegebiet. Eine bau- und anlagenbedingte Betroffenheit der Art durch Biotopverluste ist nicht zu prognostizieren .	Für die umliegenden potentiellen und besiedelten Lebensräume der Arten sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Vorbelastungen an den Nachweissorten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden (Kiessandabbau, intensive Ackerbewirtschaftung, Straßenverkehr). Durch das Planvorhaben kommt es zu keiner signifikanten Veränderung der Belastungssituation. Eine bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen . Eine signifikante Veränderung des Lebensrisikos der Arten durch den vorhabensgebundenen Verkehr ist nicht zu prognostizieren.	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz .

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Gehölzfreibrüter z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Klapper- und Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig	Nachweise der Arten im Plangebietungsbereich in den Biotopen 20, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird das Biotop 32 (Feldgehölz) vollständig gerodet. Die südlichen Heckenabschnitte an der L 101 werden teilweise gerodet. Zum Ausschluss von Individuenverlusten und Zerstörung von Gelegen während der Erschließungsarbeiten zum Planstandort sind Maßnahmen der Vermeidung zu prüfen. Im Rahmen der Eingriff - Ausgleichsregelung wird ein Feldgehölz vor dem Eingriff in räumlicher Nähe neu angelegt (Ersatzmaßnahme). Im weiteren Umfeld des geplanten Industriegebietes, so auch im östlichen für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Abschnitt des Planungsbereiches, befinden sich Lebensräume mit Habitatausstattung für die Gehölzfreibrüter als Brutplatz (Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang). Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten durch Lebensraumverlust.	Für die umliegenden potentiellen und besiedelten Lebensräume der Arten sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Vorbelastungen an den Nachweissorten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden (Kiessandabbau, intensive Ackerbewirtschaftung bis zum Gehölzrand, Straßenverkehr). Während der Erschließungsarbeiten kann eine Erhöhung der Störeffekte auftreten. Die Grenze des geplanten Industriegebietes wurde mit einem Abstand von ca. 40-50 m westlich der Gehölzstrukturen festgelegt. Aufgrund dieses Abstandes und der Vorbelastungen ist eine erhebliche Störung an den Brutstandorten mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Durch das Planvorhaben kommt es zu keiner signifikanten Veränderung der Belastungssituation. Eine bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Eine signifikante Veränderung des Lebensrisikos der Arten durch den vorhabensgebundenen Verkehr ist nicht zu prognostizieren.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Stockente kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen

Artengruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse			Ergebnis der Relevanzprüfung
	bau- und anlagenverursachte Flächenverluste (-versiegelungen / - teilversiegelungen) sowie Biotopverluste zur Schaffung von Baufreiheit	anlage- und betriebsbedingte Fernwirkungen auf Lebensräume der geschützten Arten – Immissionen	bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch Geräusche und menschliche Aktivitäten	
Gehölzhöhlenbrüter z.B. Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Kohlmeise, Star	Nachweise der Arten im Plangebietungsbereich in den Biotopen 20, 27, 28, 29, 30. Alle Brutstandorte liegen außerhalb der von Erschließungsarbeiten betroffenen Fläche für das geplante Industriegebiet. Eine bau- und anlagenbedingte Betroffenheit der Art durch Biotopverluste ist nicht zu prognostizieren .	Für die umliegenden potentiellen und besiedelten Lebensräume der Arten sind keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Eine betriebsbedingte signifikante Betroffenheit kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der Vorhabensfläche als Intensivacker sowie des Straßenverkehrs sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Während der Erschließungsarbeiten kann eine Erhöhung von Störeffekten auftreten. Die Grenze des geplanten Industriegebietes wurde mit einem Abstand von ca. 40-50 m westlich der Gehölzstrukturen festgelegt. Aufgrund dieses Abstandes und der Vorbelastungen (Flächenbearbeitung bis zum Gehölzrand, Autobahn teilweise in unmittelbarer Nähe) ist eine erhebliche Störung an den Brutstandorten mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Eine betriebsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen . Eine signifikante Veränderung des Lebensrisikos der Arten durch den vorhabensgebundenen Verkehr ist nicht zu prognostizieren.	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht abgeleitet werden – keine Prüfrelevanz .

5.1 Konfliktanalyse

Die artbezogene Konfliktanalyse erfolgt unter Zuhilfenahme von Formblättern, die im Einzelnen in der Anlage enthalten sind.

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

Keine

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Tierarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 4) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Formblätter sh. Anlage.

5.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Vögeln sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 4) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Nistgilde der Gehölzfreibrüter

Formblätter sh. Anlage.

5.2 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

6. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 am Standort Glasin wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{saP}) und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG **ausgelöst**.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

7. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Frage kommen:

- Maßnahmen zur Vermeidung,
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die im Rahmen der Konfliktanalyse entwickelten **Maßnahmen zur Vermeidung (V_{saP})** werden in den entsprechenden Formblättern - Maßnahmeblätter (sh. Anlage) dargestellt.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) sind im vorliegenden Fall nicht zu treffen.

8. Literatur und Quellen

Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände der Arten in der atlantischen Region. Tabelle. 3 S.

BINOT et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BOGDANOWICZ, W. (1999): *PIPISTRELLUS NATHUSII*. IN: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRSTFEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History: 124-125.

BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774): In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 529-536.

BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 562-569.

BRIELMAA DR. N., RUSSOW B. (2009): Bestandserfassung und Bewertung der Vögel, Amphibien und Reptilien. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann Rostock.

CATTO, C.M.C. & A.M. HUTSON (1999): *EPTESICUS SEROTINUS*. IN: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRSTFEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History. 142-143.

BUND / LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2009): Arbeitskreis Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Abschlussbericht.

DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Eching.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel

GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.

GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.

I.L.N., IFAÖ U. HEINICKE, TH. (2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.

KLAFS, G. U. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Avifauna der DDR – Band 1. Jena.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007a): Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Prüfungsrelevante Artenkulissee für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Stickstoffempfindliche Biotop / FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Kiel.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 570-575.

MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. In: Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern, 49, H. 2, S. 67-78.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.

ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 395-401.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.

SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 523-528.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.

UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

Karten und Datengrundlagen

LUNG M-V (2010): Umwelt-Kartenportal M-V, per Internet,
<http://www.umweltkarten.mvregierung.de/atlas/script/index.php>

Gutachten, Prognosen

ECO-CERT (10/2010): Biotopkarte, Techentin.

ECO-CERT (11/2010): Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“, Techentin.

ECO-CERT (11/2010): Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin „IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster“, Techentin.

Myotis (06/2011): Bestandserfassung und Bewertung der Vögel, Amphibien und Reptilien sowie der Fledermäuse am Standort Glasin, Halle (Saale).

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist. Zit. www.juris.de.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der VERORDNUNG (EG) Nr. 407/2009 DER KOMMISSION vom 14. Mai 2009.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020 S. 7 vom 26. Januar 2010.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

TA-LUFT – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (BGBl I 1950), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

UNCEC – LUFTREINHALTEKONVENTION – Protocol to abate Acidification, Eutropication and Groundlevel Ozone vom 30. November 1999, Göteborg

Anlage

- **Tab. 1 – Betroffenheitsanalyse**
- **Karte 1**
- **Formblätter**
 - Konfliktanalyse**
 - Maßnahmeblätter**

Tab. 1 – Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

1a in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	FFH-RL Anh.		BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Erläuterungen zur Ausstattung im Wirkraum	Art im Gebiet festgestellt: g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG	
			II	IV			biogeograph. Verbreitung mgl.	ökolog. Habitat- ansprüche			RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu		
Gefäßpflanzen	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	II	IV		saure Magerrasen oder Calluna-Heiden, lichte Gebüsche	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0							x									
	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	II	IV		lichte Laub- oder Nadelwälder in sommer-trockener Lage, kalkhaltige basenreiche Böden	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		R							x									
	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	II	IV		Röhrichte stehender, basenreicher, meso-eutropher Gewässern (Weiher, Altwasser, Gräben)	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0							x									
	Apium repens	Kriechender Scheiberich	II	IV		Nährstoffarme Feuchtwäiden, tritt- und weideertragend	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		2	x						x									
	Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	II	IV		in Zwischenmooren, auf nassen, mäßig nährstoffreichen Torf-schlamm Böden	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0							x									
	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	II	IV		Binnendünen	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		1	x						x									
	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	II	IV		Ufer nährstoffarmer Gewässer	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		1	x						x									
	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	II	IV		mäßig nährstoffreiche, feuchte bis wechselfeuchte Wiesen, auf kalkreichen Untergrund	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		1	x						x									
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	II	IV		Kalkflachmoore, mykorrhizal	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		2	x						x									
	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Vermeinkraut	II	IV		saure, sandige, wärmeliebende Rasen- u. Heidegesellschaften	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0							x									
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	II	IV		saubere (Güteklassen 1 bis 2), schnell bis mäßig fließende Bäche und Flüsse mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung, Rückgang hauptsächlich durch Belastung der Gewässer, oder Verbau, Ausbau und Unterhaltung; benötigt Wirtsfische für das larvale Stadium; ungünstige Bedingungen: Sauerstoffarmut, Verschlickung, Sedimentverlagerung, hohes Nährstoffangebot	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		1	x						x									
	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	II	IV		Seen, permanent wasserf. Weiher, Teiche	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		1	x						x									
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		IV		Reine Fließgewässerart an langsam fließenden Gewässerabschnitten, Larven leben in sandigen, lehmigen oder schlammigen Bereichen der Gewässersohle; Selten besiedelt die Art kleinere Fließgewässer, auch in strömungsarmen Bühnenfeldern und in Hafenbecken; strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen (sauberes Wasser)	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		-	x						x									
	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer		IV		kleine Stillgewässer, Altwasser in Flüssen und Gräben, eng an das Vorkommen von Krebschere gebunden	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		2	x						x									
	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	II	IV		Torfliche und nährstoffreiche Zwischenmoore mit Schwimmblattgesellschaften, gefährdet durch Entwässerung, Torfabbau und landwirtschaftliche Nutzung	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		2	x						x									
	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		IV		Moorgewässer mit Schwimmblattvegetation, Zwischenmoore, dystrophe Waldseen, mesotrophe Verlandungsgewässer auf Torfgrund	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		1	x						x									
	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer		IV		Torfmoorgewässer und Waldseen mit Schwimmblattvegetation	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		0	x						x									
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	II	IV		Größere, nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe; toleriert niedrige pH-Werte; bevorzugt in Flachwasserbereichen mit dichter Unterwasservegetation (z.B. Armleuchteralgen, Wassermoose) und/oder dichter aus dem Wasser aufragender Vegetation (z.B. Moose, Laichkraut, Tauchblattfuren, Seggenriede, Röhrichte); geeignete Gewässer: Seen, Altwasser, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, künstliche Seen, Fischteiche	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		-	x						x									
	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	II	IV		Vorkommen in Laubwäldern und Parks, Gefährdung durch Intensivierung der Forstwirtschaft	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		-	x			x		x	x									
	Cerambyx cerdo	Heldbock	II	IV		lichte, warme Eichenbestände; Intensivierung der Forstwirtschaft führt zu Verlust alter, anbrüchiger Laubbäume und Totholz	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		-	x						x									
	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV		Größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig <1 m Wassertiefe; bevorzugt in Flachwasserbereichen mit dichter aus dem Wasser aufragender Vegetation und Ufervegetation (z.B. Torfmoose, Kleiseggen, Teichsinne, Kleinbinsen); toleriert niedrige pH-Werte; geeignete Gewässer: oligo- oder dystrophe Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben und Tagebaurestseen, oft in Wald- oder Moor	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		-	x						x									

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

1a in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	FFH-RL Anh.		BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatenelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Erläuterungen zur Ausstattung im Wirkraum	Art im Gebiet festgestellt: g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1.5) BNatSchG	
			II	IV			biogeograph. Verbreitung mgl.	ökolog. Habitat- ansprüche			RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu		
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch		IV		lichte und gewässerreiche Wälder trockenwarmer Standorte und Offenland der Umgebung (verbindende Gebüschreihen mit Wald); Laichgewässer: Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben (bevorzugt fischfrei, besonnte Flachwasserzonen)	m	n	Keine potentiellen Laich-, Sommer- und Überwinterungshabitate innerhalb und außerhalb des Wirkraumes.		1	x						x									
	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		IV		Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine enge Bindung an Gewässer; Laichgewässer: kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sumpfe und Moore; Bindung zu anmoorigen, mesotrophen Habitaten	m	n	Habitatvoraussetzungen im Untersuchungsraum nicht gegeben.		2						x	x									
	Triturus cristatus	Kammolch	II	IV		größere Teiche, Weiher (auch temporär), Gewässer in Erdaufschlüssen in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden, kein oder geringer Fischbesatz, reich an Futtertieren im benthonischen Bereich; Lebensräume in der Nähe der Gewässer: Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden	m	n	Keine potentiellen Laichhabitate im Wirkraum. Kein Nachweis im Untersuchungsraum.		2						x	x									
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV		stark verkrautete, stehende und langsam fließende Gewässer mit schlammigem Untergrund; flache Stillwasserzonen, die sich leicht erwärmen; auch in Söllen der Agrarlandschaft und in Teichwirtschaften; wichtig: in erreichbarer Nähe zu den Gewässern müssen zur Eiablage geeignete xerotherme Standorte vorhanden sein (ursprünglich in der sonnenexponierten Endmoräne und in Sanddünen).	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		1	x					x	x									
	Coronella austriaca	Schlingnatter (Glattnatter)		IV		Übergangszone zwisch. offener u. bewaldeter Landschaft mit Gras-, Krautvegetation, Baumschicht u. vegetationslosen Stellen auf sandigem Untergrund (Hochmoore, Heiden, sonnige Waldlichtungen); aktuell im küstennahen Raum, östl. Rostock	n		Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		1			x		x	x										
	Lacerta agilis	Zauneidechse		IV		trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten (Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödiggen Abschnitten und dicht bewachsenen Bereichen). In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkraum nicht gegeben		2			x	x			x	x								
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	II	IV		flache Gewässer, im Frühjahr Küstengewässer, im Herbst küstenfernen Gebiete, Kattegat, Skagerrak	n				2																
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II	IV		Wald oder in der Nähe eines Waldes, Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen; Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Winterquartiere erst bei starkem Frost. Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller.	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		1			x		x	x	x	x								
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV		Sommer: Spalten an Gebäuden; Winter: in kleinen Gruppen oder als Einzelkier in Felspalten, Höhlen oder Stollen	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		0			x		x		x									
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		IV		Sommerquartiere: Hohlräume an und in Gebäuden (hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem); im Winter keine Massenquartiere, ortstreu, wandert nicht	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		3			x		x	x	x	x								
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		IV		stark an Wälder und Gewässer gebunden, Schlafplätze auf Dachböden, Winterquartiere in Kellern und Höhlen; Beutefang über offenen Landflächen und Gewässern	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		2			x		x	x	x	x								
	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	II	IV		Nahrungshabitat: stehende Gewässer mit reichem Angebot an Wasserinsekten; Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, unter Brücken	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		1			x		x	x	x	x								
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV		Baumhöhlen in Wäldern, selten in Gebäuden, Gewässernahe im Umkreis von bis 2 km zwingend; Winterquartiere in großen Verbänden in frostsicheren Höhlen und Felspalten	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		4			x		x	x	x	x								
	Myotis myotis	Großes Mausohr	II	IV		Nahrungshabitat: landwirtschaftliche Kulturen mit leichtem Baumbestand, Waldränder und Wiesen mit reichem Angebot an Laufkäfern; (weitere Beutetiere: Juni-, Mist-, Dungkäfer, Heuschrecken, Nachtschmetterlinge); Sommerquartiere: geräumige Dachböden alter Gebäude; Winterquartier: Keller, Ruinen, Kasematten	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		2			x		x	x	x	x								

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

1a in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	FFH-RL Anh.		BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Erläuterungen zur Ausstattung im Wirkraum	Art im Gebiet festgestellt: g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1,5) BNatSchG
			II	IV			biogeograph. Verbreitung mgl.	ökolog. Habitat- ansprüche			RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV		In Dörfern und Parks, Sommer: Schlafzonen in Gebäuden in größere Kolonien, Winterquartier: Höhlen und Keller. Beutesuche vornehmlich über Gewässern	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		1			x		x	x	x								
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV		Sommerquartiere: Löcher oder Aus- hohlungen von Fassaden, Standort- wechsel alle 1 bis 4 Tage; Winterquar- tiere: unterirdische Hohlräume, Bur- ker, alte Kellergewölbe	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		3			x		x	x	x								
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		IV		Bevorzugt offene Wälder, alte (Specht)- höhlen in Bäumen, Gebäu- de (manchmal auch Nistkästen); Win- terquartier in Baumhöhlen	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		1			x		x	x	x								
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		IV		Wälder, manchmal auch in offenem Gelände und in der Nähe menschli- cher Siedlungen, Baumhöhlen, Ge- bäuden oder Höhlen	m	m	Jagdhabitat; pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum	g	3			x		x	x	x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus		IV		gewässerreiche Waldgebiete mit ei- nem hohem Anteil Baumhöhlen (Wal- der von feuchten Laub- bis zu trocke- nen Kiefernwäldern), Parks, selten in menschlichen Siedlungen, eine enge Habitatbindung ist aber bislang nicht festzustellen; saisonal großräumige Gebietswechsel zwischen Überwinte- rungs-, Paarungs- und Wochenstu- bengebieten	m	m	Durchzug, pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum;	g	4			x		x	x	x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV		Spaltenbewohner; Schlafplätze in Scheunen, Speichern und Kirchtür- men in teilweise großen Gruppen; en- ge Spalten und Ritzen an der Außen- seite werden bevorzugt (hinter Holz- verkleidungen, Eternit-Verschalungen und Blech-Verwahrungen); Winter- quartiere in sehr großen Gruppen	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		4				x	x	x	x								
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV		Quartiere meist im Siedlungsbereich der Menschen, fester Bestandteil des dörflichen und städtischen Natur- lebens (Parks, Alleen, Ufer von Teichen und Seen, Waldränder)	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum																	
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV		Waldbewohner, bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Park- anlagen; Schlafplätze: Bäume, Vogel- oder Fledermauskasten, Gebäude; Winterquartiere: Höhlen oder Minen	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		4			x		x	x	x								
	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV		Bevorzugt Kulturlandschaften, in Be- reichen menschlicher Behausungen (Dächer, Dachfirst, Spalten oder Bal- kenzwischenräume) und in wärmeren Tallagen, meidet größere Waldberei- che; Winterquartiere: Höhlen, Keller und Stollen	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum																	
	Vespertilio murinus	Zweifarb- fledermaus		IV		Sommerquartiere: Spalten an Gebäu- den (meist Zwischendachquartiere an hohen Gebäuden), Winterquartiere: Spalten in Dachböden, an Mauern und Felsen oder Keller und unterirdi- sche Gewölbe	m	n	pot. Quartiere im Wirkraum nicht vorhanden, keine Verluste von pot. Quartieren im Wirkraum		1			x		x	x	x								
Landsäuger	Castor fiber	Biber	II	IV		langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs aus Weiden, Pappeln, Erlen, Birken, Espen,; das Gewässer darf im Winter nicht bis auf den Grund zufrieren und im Sommer nicht austrocknen	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben,		3		x		x	x	x	x								
	Lutra lutra	Fischotter	II	IV		stehende (auch Bodd- en) und fließen- de Gewässer mit dichter Ufervegetati- on; Nahrung: Fische, Amphibien, Kleinsäuger, Vögel, ausgedehnte Wanderungen i.d.R. entlang von Ge- wässern; z.T. hohe Verluste, wenn die- se Wege von Straßen geschnitten werden und keine Passagemögli- cheiten vorhanden sind	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben,		2	x	x	x	x	x	x	x								
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		IV		Mischwälder mit reichem Buschbe- stand; in etwa 2 m Höhe aufgehäng- tes Nest aus Zweigen, Blättern, Gras und Moos in Büschen und Bäumen, oft auch Nisthöhlen; Winterschlaf in Nest, Erdhöhlen oder Baumstümp- fen; Nahrung: Knospen, Samen, Bee- ren, Insekten und Haselnüsse	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben,		0				x		x	x								

Vorkommen:
ng nicht gesichert
g gesichert - durch Nachweis

Potent. Vorkommen
m möglich
n nicht möglich

das zu prüfende Artenspektrum

RL Rote Liste M-V
RB Raumbedeutsamkeit
GR Große Raumansprüche
AG Arten mit großräumiger Verbreitung
AK Arten mit kleinräumiger Verbreitung

S Störung
Z Zerschneidung
H Habitatveränderungen
K Kollision

GA Gebäudeabbruch
FV Flächenversiegelung/-inanspruchnahme
HB Habitatbesolung (z.B. von Höhlenbäumen, Verfüllung u.a.)
HV Habitatveränderungen, (z.B. langfristig durch Nährstoffeinträge, Zerschneidung, Verkleinerung)
ST Störungen (menschl. Aktivitäten, Geräusche, Licht u.a.)
Gqu sonst. Gefährdungsquellen (Schlag, Verbrennen an Lichtquellen u.a.)

nein kein Gefährdungspotential
ja Gefährdungspotential gegeben, erfordert weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse - sh. Formblätter

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		EG VO	BartSchV	Potent. Habitate bzw. Habitatenelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:						Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4	338/97 Anh. A	Anl. 1 Sp. 3		geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat-ansprüche im Wirkbereich		RL M-V	RL D	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Brutvögel	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		x		x	kurzrasige Salzwiesen mit Prielen, schlammigen Lachen und Blänken	n			1	1	x	x		x	x	x									
	Turdus merula	Amsel					Wälder, Feldgehölze, Hecken, auch Einzelbäume u. Gebüsche, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen	m	m	g					x					nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
	Haematopus ostralegus	Austernfischer		x			Küstenbuchten und Bodden, Strände, kurzrasige feuchte Wiesen, Sandbänke, Hakenbildungen, Spülfelder (Ostseeküste, vorwiegend innere Seegewässer)	n			1		x		x	x		x									
	Motacilla alba	Bachstelze		x			Offenlandschaft und Waldgebiete, Siedlungsbereiche (Leitart der Dörfer, auch in Gewerbegebieten)	m	n						x												
	Panurus biarmicus	Bartmeise		x			großflächige, mehrjährige Schilfröhrichtgürtel von Seen, Flüssen mit ausgeprägter Knickschicht und Verzahnung mit Großseggen, Rohrkolben	m	n			V			x			x									
	Falco subbuteo	Baumfalke		x	x		lichte, ältere Kiefernbestände, Feldgehölze in reich strukturierter Landschaft	m	n		V	3		x		x		x	x								
	Anthus trivialis	Baumpieper		x			Waldränder, Aufforstungen, Feldgehölze, Obstplantagen, u. a. m., entscheidend ist das Vorhandensein von vertikalen Strukturelementen, Bodenbrüter	m	m	g		V			x					nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Gallinago gallinago	Bekassine		x		x	genügend feuchte, meist flach überstaute Bereiche, Wiesen und Weiden auf Niedermoorstandorten, Röhrichte, Binsen- und Seggenbestände mit Hochstauden, Wiesensenken	m	n		2	2	x		x		x		x								
	Remiz pendulinus	Beutelmeise		x			Weidengebüsche und bruchwaldartige Gehölzstreifen aus Birke, Erle, Esche an schilf- und rohrkolbenreichen See- und Flußufern	m	n				x		x												
	Parus caeruleus	Blaumeise		x			Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen. Jahresvogel.	m	m	g					x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Luscinia svecica	Blauehlchen	x			x	Röhricht und Verlandungszonen mit freien Wasserstellen und Gebüschen (frühe Sukzessionsstadien), meist im Anschluß an nasse Wiesen oder Bruchwald (Fluß-, Seenniederungen u. Torfstichgelände)	m	n				x		x		x	x									
	Fulica atra	Bleßralle		x			Gewässer aller Art (Seen, Teiche, Torfstiche, Sölle, Boden)	m	n						x												
	Anthus campestris	Brachpieper	x			x	offene Standorte mit spärlicher Vegetation und freiliegendem Substrat, i. d. R. innerhalb warmer, Windschutz bietender Kiefernwälder	m	n		1	2	x			x	x		x								
	Tadorna tadorna	Brandgans		x			flache Boddenküsten mit Sandbänken und Wiesenufern, Insel, Altarme der Elbe	n			3		x			x	x		x								
	Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	x			x	Bturkolonien in küstennahen Seevogelkolonien i. d. R. vergesellschaftet mit Lachmöwen, Nestplatz i. d. R. im flachen Gras, selten im Sand, Hauptnahrung Sandaal	n			2	V	x			x	x										
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		x			Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer Vegetationsstruktur (Acker- u. Wiesenbrachen, Ränder von Gräben, Wegen, Böschungen) mit Sing- u. Ansitzwarten (höhere Stauden, einzelne Büsche u. Bäume, Koppelpfähle, usw.)	m	m	g		3			x						nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja
	Fringilla coelebs	Buchfink		x			Wälder (insbes. Buchenalthölzer), Baumgruppen, Alleen, Parks	m	m	g					x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dendrocopus major	Buntspecht					Wälder (Mischw. bevorz.), Feldgehölze, Parkanlagen, Friedhöfe	m	m	g					x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Corvus monedula	Dohle		x			Gebäudebrüter, Buchenaltholzbestände mit Schwarzspechthöhlen, in Nähe zur Agrarlandschaft (kurzrasige Bereiche)	m	n		1				x			x										

1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

[illegible]

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		EG VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitat-elemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:						Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4				geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche im Wirkbereich		RL M-V	RL D	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Brutvögel	Emberiza citrinella	Goldammer					verbuschte Grünländer, Feldgehölze, Hecken, Ortsrandlagen, auch auf Ackerfluren mit einzelnen Bäumen, Sträuchern, in Wäldern an Grenzstrukturen	m	m	g					x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Emberiza calandra	Grauammer				x	offene Landschaften mit Gehölz-, Gebüsch- u. sonst. vertikalen Strukturen (E-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden). Nahrungssuche: niedrige, lückige Bodenvegetation (z.B. Brachen). Brut: dichter Bewuchs.	m	n			3			x				x								
	Anser anser	Graugans		x			vor all. stehende Gewässer mit deckungsreichen Nestbereichen (Erlenbrüche, Grauweidengebüsche, Röhricht- und Seggenbestände), Äsungsmöglichkeiten nah am Brutplatz	m	n				x	x	x		x		x								
	Ardea cinerea	Graureiher		x			Kolonien in Nadel- und Laubwäldern, Altbaumgruppen	m	n					x	x		x		x								
	Muscicapa striata	Grauschnäpper		x			nischenreiche Habitate mit älterem lichten Baumbestand, vor all. Laubwäldern; auch Friedhöfe, Parks, Alleen	m	n						x				x								
	Numenius arquata	Großer Brachvogel		x		x	großflächige Wiesen u. Weiden mit unregelmäßig hoher u. nicht zu dichter Vegetation, optimal: extensiv genutzte Wiesen	m	n		1	2		x		x	x	x	x								
	Phylloscopus trochiloides	Grüner Laubsänger		x			lockere Baumbestände in Randlage von Wäldern, Parklandschaften in Verbindung mit Böschungen, sonnigen Einschnitten oder Hängen	m	n		II					x											
	Carduelis chloris	Grünfink		x			Landschaften aller Art mit Bäumen u. Gebüsch. In Agrarraum: Hecken, Feldgehölze. In Wäldern: innere u. äußere Grenzbereiche. Siedlungen, Einzelgehöfte.	m	m	ng					x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Picus viridis	Grünspecht				x	lichte Wälder mit Altholz in Abwechslung mit Wiesen u. Weiden, auch Parks u. Feldgehölze	m	n		3				x				x								
	Accipiter gentilis	Habicht		x	x		Wälder mit Mindestgröße von ~10 ha, Mindestalter von ~60 Jahre; jagt an Waldrändern u. auf Lichtungen	m	n					x	x		x	x		x							
	Carduelis cannabina	Hänfling (Bluthänfling)		x			offene Landschaft mit Gebüsch oder junge Forstkulturen, Feldgehölze (Nestrevier), krautreiche Ruderalfluren (Nahrungsrevier), Siedlungen, Gehölzfrei-brüter	m	m	g		V			x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Galerida cristata	Haubenerle				x	Steppen- u. Halbwüstenbewohner. Ödland, Ruderal- u. Grasflächen in Bereich von Industrie-, Hafen- u. Bahnanlagen, landwirtsch. Großbetriebe u. Lagerplätze. Brut selten außerh. von Ortschaften.	m	m		V	3					x		x								
	Podiceps cristatus	Haubentaucher		x			alle größeren Gewässer (>2-3ha, ab 1m Wassertiefe) mit Röhricht (bevorzugt Schilf), Binnenboden, Strand-seen	m	n		3				x		x	x	x								
	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		x			enge Bindung an menschliche Siedlungen (Städte, Dörfer, Einzelhöfe, Neubaugebiet, Kleingartenanlagen)	m	n						x												
	Passer domesticus	Hausperling					Siedlungsräume	m	n		V	V			x												
	Prunella modularis	Heckenbraunelle		x			unterholzreiche Wälder, insbes. Nadelholzkulturen (Optimalhabitat: Fichtendickungen), Hecken, Parks, Gärten	m	m	g					x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Lullula arborea	Heidelerle	x			x	trockene, warme Standorte mit spärlicher Vegetation; Brachen, Heiden, Waldränder, Biöfen, Kahlschläge, lichte Kieferwälder; in Sichtweite Sing-u. Sitzwarte	m	n			V			x			x	x								
	Cygnus olor	Höckerschwan		x			Gewässer verschiedenster Art (Seen, Torfstiche, Sölle, Erlenbrüche, Bodden und Fließgewässer)	m	n				x	x	x				x								
	Columba oenas	Hohлтаube		x			höhlenreiche Misch- und Laubalt-holzbestände	m	n					x	x				x								

1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

[illegible]

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		EG VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:						Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4				geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche im Wirkbereich		RL M-V	RL D	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Brutvögel	Buteo buteo	Mäusebussard		x	x		aufgelockerte Misch- und Laubwald- bestände, z.T. Feldgehölze	m	m	g				x					x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe		x			Nester an Außenseite von Gebäuden u. sonstigen baulichen Anlagen	m	m			V			x												
	Turdus viscivorus	Misteldrossel		x			ausgedehnte Kiefernwälder, Laubwälder mit eingestreuten Nadelgehölzen	m	n																		
	Mergus serrator	Mittelsäger		x			äußere Bodden und Buchten (Inseln)	n			1	2					x	x	x								
	Dendrocopus medius	Mittelspecht	x			x	alte, naturnahe Laubmischwälder (hoher Eichenanteil)	m	n				x						x								
	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					kleinere und größere Wälder (Laub- und Mischbestände) mit lockerer Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	m	m	g											nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Aythya nyroca	Moorente	x		x	x	Binnengewässer mit Verlandungs- zone und reicher Schwimmblattve- getation	m	n		0	1						x	x								
	Luscinia megarhynchos	Nachtigall		x			dichtes Buschwerk im Bereich schat- tenspendender Bäume in Gärten, Parks, Friedhöfen, Bodenbrüter	m	m	g											nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Corvus corone	Nebelkrähe		x			Waldrandbereiche, Gehölze, Einzel- bäume	m	n																		
	Lanius collurio	Neuntöter	x				hecken- und buschreiche Offenland- schaft	m	n			V	x														
	Emberiza hortulana	Ortolan				x	an sandigen Standorten, enge Beziehung zur landwirtschaftlichen Nutzung (Getreideschläge), Baum- und Buschreihen; Meldung von Waldrändern mit Kiefern	m	n			3	x				x		x								
	Oriolus oriolus	Pirol		x			Laub- und Mischwälder unterschied- licher Zusammensetzung	m	n			V															
	Hydroprogne caspia	Raubseeschwalbe	x			x	Küstenvogelbrutgebiete, in Vergesell- schaftung mit anderen Koloniebrütern (Möwen, Seeschwalben)	n			1		x	x		x	x	x	x								
	Lanius excubitor	Raubwürger		x		x	abwechslungsreiche Offenlandschaft mit Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen	m	n		3	2	x	x													
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		x			Nester vor all. innerhalb von Gebäuden, bevorzugt Dörfer mit Viehhaltung	m	n			V			x			x									
	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x		x		urwüchsige Althölzer, i. d. R. Nadelwald	m	n									x	x	x							
	Perdix perdix	Rebhuhn					reich strukturierte Landschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Trockenra- sen, Ruderalfluren, Brachen	m	n		2	2							x								
	Aythya fuligula	Reiherente		x			Küste: Inseln und Halbinseln der fla- chen Bodden; Binnenland: nährstoff- reiche Seen und Fischteiche	m	n		3					x											
	Columba palumbus	Ringeltaube					Wälder und Gehölze, Gebüsch und Einzelbäume, in Siedlungsräumen	m	m	g					x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Emberiza schoeniclus	Rohrhammer		x			Verlandungsgürtel aller Gewässertyp- en (Röhrichte mit Büschen und Ein- zelbäumen, verkrautete, verschliffte Grabenränder, Sölle, Flußufer)	m	m	g											nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja
	Botaurus stellaris	Rohrdommel	x			x	ausgedehnte Verlandungszonen (Wasserschilf, Rohrkolben) haupt- sächlich stehender Gewässer	m	n		1	1	x	x			x	x	x	x							
	Locustella luscinioides	Rohrschwirl		x		x	mit Weidengebüschen durchsetzte Röhrichtbestände an eutrophen Se- en, Verlandungsbereiche und Groß- seggenriede	m	n				x					x	x								
	Circus aeruginosus	Rohrweihe	x		x		Röhrichte an Seen und Torfstichen, sumpfige Flußniederungen, verschliffte Boddenufer	m	n				x	x					x	x							
	Podiceps griseigena	Rothalstaucher		x		x	vegetationsreiche Flachgewässer, Seen, Fischteiche, Sölle, temporäre Gewässer	m	n							x											
	Erithacus rubecula	Rotkehlchen					Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Friedhöfe	m	m	g					x						nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		EG VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:						Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4				geograph. Verbreitung	ökolog. Habitatansprüche im Wirkbereich		RL M-V	RL D	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Brutvögel	Milvus milvus	Rotmilan	x	x	x		abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen	m	n					x						x							
	Tringa totanus	Rotschenkel		x		x	nasse Salzweiden der Boddenufer mit Prielen und Vernässungsflächen, nasses Grünland im Binnen-land	m	n		2	3		x		x	x	x	x								
	Corvus frugilegus	Saatkrähe		x			Brutkolonien im besiedelten Bereich und in Feldgehölzen und parkartigen Baumbeständen	m	n		3			x			x		x								
	Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	x			x	niedrig bewachsene Uferzonen und Salzgrasland mit flachen Tümpeln	m	n		2			x		x	x	x	x								
	Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		x		x	Strandwallsysteme, Außenstrände, Binnenstrände, Spülfelder, unterschiedliche Ackerflächen, Kiesgruben	m	n		1		x			x			x								
	Motacilla flava	Schafstelze		x			Acker- und Grünlandbereiche	m	m	g	V		x								nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja
	Aquila clanga	Schelladler	x		x		störungsarme Laubmischwälder mit Altholzanteil, bevorzugt Randbereiche zu Offenland (Grünland) (Schreiadlerhabitate)	m	n																		
	Bucephala clangula	Schellente		x			Küstengewässer (vor allem Bodden) und auf Seen im Binnenland	m	n								x	x	x								
	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger		x		x	dichte Krautschicht aus Seggen, hohen Gräsern, Brennesseln, Schilf, busch- u. schilfdurchsetzte Großseggenreide	m	n				x					x	x								
	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl		x			Weidengebüsche, Brüche, Standorte mit ausgeprägtem Strauch- und dichter Krautschicht	m	n				x														
	Tyto alba	Schleiereule		x	x		reich strukturierte Landschaften, Gebäudebrüter im Siedlungsbereich und in Einzelgebäuden	m	n											x							
	Anas strepera	Schnatterente		x			eutrophe Gewässer (Seen, Fischteiche, Boddeninseln, Waldweiher)	m	n				x														
	Aquila pomarina	Schreiadler	x		x		feuchte bis nasse und störungsarme Laubmischwälder, möglichst von Grünland umgeben	m	n		1	2	x	x			x	x	x	x							
	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		x			alle Waldtypen, gut strukturierte Mischwälder	m	n																		
	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		x		x	eutrophe Flachseen mit reicher Vegetation mit Bindung an Lachmäwenkolonien	m	n				x	x		x		x	x								
	Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	x				zur Brutzeit ausschließlich in Kolonien von Lach- und Sturmmöve sowie Flußseeschwalbe	n			2	R		x		x		x	x								
	Milvus migrans	Schwarzmilan	x		x		Lebensraum in Wäldern und Feldgehölzen in der Nähe von Seen und Flußläufen	m	n		V			x													
	Dryocopus martius	Schwarzspecht	x			x	große, zusammenhängende Wälder (Miestgröße 70 ha); benötigt starke Bäume (z.B. mind. 100jährige Buchen)	m	n					x													
	Ciconia nigra	Schwarzstorch	x		x		altholzreiche Laubmischwälder mit dichtem Kronenschluß, feuchte Bruchwälder, entscheidend ist das Vorhandensein von klaren, flachen und fischreichen Wasserläufen	m	n		1	3		x			x		x	x							
	Haliaetus albicilla	Seeadler	x		x		Wälder mit Altholz (Horstunterlage), i. d. R. gebunden an fischreiche Gewässer	m	n				x	x			x	x	x	x							
	Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	x			x	flache, nasse, reine oder spärlich mit anderen Pflanzen durchsetzte Großseggenwiesen, Mischbestände aus lockerem, schwachwüchsigem Schilf und Seggen	m	n		0	1	x					x	x								

1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

[illegible]

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		EG VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatэлеmente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:						Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4				geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche im Wirkbereich		RL M-V	RL D	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Brutvögel	Falco tinnunculus	Turmfalke		x	x		struktureiche Agrarlandschaft (Feldgehölze, Waldränder) und in Ortschaften (Kirchen, Fabriken etc.)	m	n																		
	Streptopelia turtur	Turteltaube		x	x		Randzonen von Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Brüchen	m	n		3	3															
	Limosa limosa	Uferschnepfe		x		x	extensiv bewirtschaftetes, großflächiges Dauergrünland in der Nähe großen Wasserflächen (Bodden, Seen, Flüsse), mittelhohe Vegetation	m	n		1	2		x		x	x	x	x								
	Bubo bubo	Uhu	x		x		abwechslungsreiche Waldgebiete mit Mooren und Vogelkolonien an der Küste	m	n		1																
	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		x			Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen und Ufergehölze in der freien Landschaft, vor allem in Niederungsgebieten	m	n																		
	Coturnix coturnix	Wachtel		x			Getreidefelder, Hackfrüchte, Feldfutter	m	n				x	x		x	x	x	x								
	Crex crex	Wachtelkönig	x			x	feuchte, frische Wiesen; entschei- dend sind Nutzungsintensität (keine Nutzung zwischen April und Mitte Juni) und Bedeckungsgrad; am günstigsten sind kurzzeitig aufgelas- sene Grünlandstandorte	m	n			2															
	Strix aluco	Waldkauz			x		Wälder aller Art, lockere höhlen-reiche Altbestände und Waldränder bzw. innere Grenzen mit Alteichen u. - buchen bevorzugt. Feldgehölze, Parks u. Alleen, auch Gebäude mit Nischen und Anflugsmöglichkeiten in Dachbereich	m	n																		
	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		x			Buchenwälder, Laub-Nadelholz- Mischbestände	m	n																		
	Asio otur	Waldohreule		x	x		halboffenen Landschaften, nistet in ehemaligen Krähenestern in Feldhecken, an Waldrändern	m	n										x								
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		x			größere Wälder (Bruchwälder) mit Schneisen, Waldwiesen, Kahlschlägen	m	n				x	x				x	x								
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer		x		x	in größeren Wäldern, die reich an Feuchtgebieten sind, Erlenbrüche und Wälder auf Mineralboden mit Mooren, Sümpfen, Tümpeln Gräben, Nester in jungen Fichtenbeständen	m	n				x					x	x								
	Falco peregrinus	Wanderfalke	x		x		Kiefernbestände (über 100 Jahre) mit aufgelockerter Umgebung, auch Gebäudebrüter	m	n		1	3						x	x								
	Rallus aquaticus	Wasserralle		x			Seeufer, Torfstiche, Altarme, Sölle, Teiche mit viel Schilf; Umgebung dicht bewachsen	m	n					x		x		x	x								
	Parus montanus	Weidenmeise					Wälder, Feldgehölze, Hecken, Parks, Friedhöfe (morsches Holz für die Höhlenanlage)	m	n						x												
	Ciconia ciconia	Weißstorch	x			x	feuchtes Grünland in Flußniederun- gen und in der reich strukturierten offenen Landschaft	m	n		3	3	x	x					x	x							
	Jynx torquilla	Wendehals		x		x	lichte Laub- und Mischwälder (Waldränder), parkartiges Gelände	m	n		2	2	x						x								
	Pernis apivorus	Wespenbussard	x		x		Althölzer in Laub- und Mischwäldern in der Nähe von stark strukturierten Landschaften	m	n		V			x					x								
	Upupa epops	Wiedehopf				x	Kiefernwälder mit Offenlandantei-len, Truppenübungsplätze, offene Heideflächen, Waldränder	m	n		1	1			x				x								
	Anthus pratensis	Wiesenpieper		x			feuchte Wiesen und Weiden (Niedermoorgebiet, Salzgrasland)	m	n		V	V						x	x								

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 1b in M-V vorkommende europäische Vogelarten / Brutvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		EG VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatэлеmente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:						Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG	
			Anh.1	Art. 4				geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche im Wirkbereich		RL M-V	RL D	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu		
Brutvögel	Circus pygargus	Wiesenweihe	x		x		Landröhricht und Großseggenbestände in den Talmoores und im Verlandungsbereich von Flachseen und Torfstichen	m	n		1	2	x	x			x	x	x	x								
	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		x			alle Waldtypen; sobald Nadelhölzer eingestreut sind, bevorzugt Fichtenwälder	m	n																			
	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					Wälder mit reich strukturierten Strauch- u. Bodenschichten, Hecken, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	m	m	g				x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Carduelis spinus	Zeisig		x			Nadelwälder und Mischwälder mit Einsprengungen von Fichtenaltholz	m	n																			
	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	x			x	gut strukturierte Kiefernwälder (30- bis 40jährig) trockener, warmer Standorte mit Schonungen, Kahlschlägen, Stangenhölzern und Altholzrändern	m	n		1	2					x	x	x	x								
	Phyloscopus collybita	Zilpzalp		x			unterholzreiche, lichte Misch-, Laub- und Nadelholzbestände	m	m	g											nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	x			x	mit Schilf, Rohrkolben und Weidengebüsch bestandene Ufer kleiner und größerer Gewässer; schilfbestandene Buchten mit seichtem, stehendem oder träge fließendem Wasser	m	n		1	1					x	x	x	x								
	Ficedula parva	Zwergschnäpper	x			x	mittelte und alte Laubwälder (i. d. R. Buchenwälder) mit einem geschlossenen Kronendach, unter dem ein ca. 10 m hoher Stammraum vorhanden ist	m	n																			
	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	x			x	Brutkolonien auf vegetationsfreien kiesigen Sandflächen (Sandbänken Hakenbildungen, Spülfelder) mit aktiver Küstendynamik	n			1	2		x		x	x	x	x									
	Podiceps ruficollis	Zwergtaucher		x			kleine Gewässer, Sölle, Torfstiche, Tagebaurestlöcher, Dorfteiche	m	n																			

Vorkommen:
ng nicht gesichert
g gesichert - durch Nachweis

Potent. Vorkommen
m möglich
n nicht möglich

das zu prüfende Artenspektrum

RL Rote Liste M-V
RB Raumbedeutsamkeit
GR große Raumansprüche
AG Arten mit großräumiger Verbreitung
AK Arten mit kleinräumiger Verbreitung

S Störung
Z Zerschneidung
H Habitatveränderungen
K Kollision

GA Gebäudeabbruch
FV Flächenversiegelung/-inanspruchnahme
HB Habitatbeseitigung (z.B. von Höhlenbäumen, Verfüllung u.a.)
HV Habitatveränderungen, (z.B. langfristig durch Nährstoffeinträge, Zerschneidung, Verkleinerung)
ST Störungen (menschl. Aktivitäten, Geräusche, Licht u.a.)
Gqu sonst. Gefährdungsquellen (Schlag, Verbrennen an Lichtquellen u.a.)

nein

kein Gefährdungspotential

ja

Gefährdungspotential gegeben, erfordert weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse - sh. Formblätter

1c in M-V vorkommende Arten des Art. 1 VSch-RL / Zugvögel

Gruppe	wiss. Artnamen	dt. Artnamen	EU- VS- RL		BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatenelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG	
			Anh.1	Art. 4			geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche		RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu		
Zugvögel	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		x	x	Schlick- und Schlammflächen, die periodisch trockenfallen (Boddenufer, Sandbänke, Spülsaume), feuchtes Grünland	n			1	x	x		x	x	x										
	Haematopus ostralegus	Austernfischer		x		schlickige Uferzonen, Spülsaume der Außenstrände, Sandbänke, Wattflächen mit gutem Angebot an Muscheln	n			1																
	Motacilla alba	Bachstelze		x		Offenlandschaft (oft auf Wiesen und Äckern). Durchzügler.	m	m	ng				x					nein	nein	nein	nein	nein	nein		nein	
	Panurus biarmicus	Bartmeise		x		ausgedehnte Schilfröhrichte an Seen, Flüssen und Bodden	m	n				x	x		x	x										
	Aythya marila	Bergente		x		zur Ostsee offene Bodden mit Was- sertiefen zwischen 2 und 8 m und guten Muschelbeständen; nutzt Tagesschlafplätze (windgeschützte, unge-störte Buchten)	n			1																
	Fringilla montifringilla	Bergfink		x		in alten Buchen- und Mischwäldern, an baumgesäumten Äckern	m	n		II																
	Gallinago gallinago	Bekassine		x	x	schlammige Ufer, Klärteiche, abgelassene Teiche, feuchte (überstaute) Niederungen	m	n		2	x	x		x	x	x	x									
	Acanthis flammea	Birkenzeisig		x		Birken-, Fichten-, Erlen-, Lärchenbe- stände aller Arten	m	n					x													
	Parus caeruleus	Blaumeise		x		Wälder u. Gehölze, auch in Siedlungsbereichen	m	m	ng				x					nein	nein	nein	nein	nein	nein		nein	
	Anser albifrons	Bleßgans		x		Schlafplätze: windgeschützte küsten- nahe Wasserflächen (Bodden), Sand- bänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wint- tersaaten, Stoppelflächen	m	n																		
	Fulica atra	Bleßralle		x		Boddengewässer und größere Bin- nenseen, Kleingewässer, Teiche	m	n																		
	Tadoma tadoma	Brandgans		x		Flache Bodden mit Sandbänken, Wattflächen	n			3		x		x		x	x									
	Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	x	x	x	innere und äußere Küstengewässer	n			2		x		x	x	x	x									
	Tringa stagnatilis	Bruchwasserläufer	x	x		Schlickflächen, Spülfelder, schlammige Seen- und Teichufer, überflutete Wiesen mit schlammigen Bereichen	m	n																		
	Corvus monedula	Dohle		x		im Winter z.T. große Schlafplatzge- sellschaften (mit Saatkrähen) im Be- reich von Altholzbeständen (Parks, Feldgehölze)	m	n		1																
	Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer		x		Schlick- und Schlammflächen, die leicht überflutet sind, Gewässerrän- der, Spülfelder	m	n																		
	Somateria mollissima	Eiderente		x		Ostsee und offene Buchten mit Was- sertiefen von ca. 15 m und guten Mu- schelbeständen	n						x			x										
	Clangula hyemalis	Eisente		x		Ostsee im Bereich von Steilküsten mit steinigem Grund und guten Muschel- beständen; offene Buchten mit marinem Charakter	n																			
	Alauda arvensis	Feldlerche		x		offene Felder u. Grünländer	m	n						x			x									
	Charadrius dubius	Flußregenpfeifer		x	x	Sand- und Schlickflächen, Spülsaume, Kiesgruben, Spülfelder	m	n						x			x									
	Actitis hypoleucos	Flußuferläufer		x	x	vegetationsarme Ufer von Fließge- wässern und Seen, an der Küste im Spülsaum	m	n		1					x	x	x									
	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	x	x	x	an allen Binnengewässern und an der Küste	m	n		2		x		x	x	x	x									
	Mergus merganser	Gänsesäger		x		Bodden, größere Flüsse und Seen	m	n		2	x				x	x	x									
	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		x		schnell fließende Gewässerabschnitte mit Steilufern, Brücken	m	n		V							x									
	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	x	x		Schlafplätze: Watt- und Schlickflä- chen, Nahrungsflächen: bearbeitete und bestellte oder frisch abgeerntete Ackerflächen mit niedrigem Bewuchs	m	n		0	x					x	x									
	Anser anser	Graugans		x		Schlafplätze: windgeschützte küsten- nahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wint- tersaaten, Stoppelflächen	m	n			x	x	x			x										
	Ardea cinerea	Graureiher		x		flache Küstengewässer und Seen	m	n				x	x		x		x									
	Carduelis chloris	Grünfink		x		auf Äckern, Ruderalflächen	m	m	ng									nein	nein	nein	nein	nein	nein			nein
	Tringa nebularia	Grünschenkel		x		Schlick- und Schlammflächen, die leicht überflutet sind, Gewässerrän- der, Spülfelder	m	n																		

1c in M-V vorkommende Arten des Art. 1 VSch-RL / Zugvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitale bzw. Habitatenelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4			geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche		RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
	Numenius arquata	Großer Brachvogel		x	x	zur Nahrungssuche häufig auf Acker- flächen und Grünland sonst auf Wattflächen, Sandbänken, Flachwasserbereichen, feuchten Niederungen i.d.R. an der Küste	m	n		1		x		x	x	x									
	Cephus grylle	Gryllteiste	x	x		marine Gebiete	n			II															
	Acanthis cannabina	Hänfling		x		auf Feldern und unkrautreichen Öd- ländern	m	m	ng									nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Zugvögel	Podiceps cristatus	Haubentaucher		x		Küstengewässer, Seen und Flüsse	m	n		3															
	Lullula arborea	Heidelerche		x	x	Kiefernwälder trockener Standorte, mit Lichtungen, Kahlschlägen, Auffor- stungen	m	n							x	x									
	Larus fuscus	Heringsmöve		x		an Außenstränden, auf Sandbänken, an größeren Binnenseen und Flüssen	m	n		II		x		x	x	x									
	Cygnus olor	Höckerschwan		x		Nahrungs- und Schlafgebiete: Küsten- und Boddengewässer, große Seen des Binnenlandes, überwintern zunehmend auf Ackerflächen (Winterraps)	m	m	ng		x	x	x				x	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Columba oenas	Hohлтаube		x		Ackerflächen (Kohlfelder, Stoppelfel- der)	m	m	ng					x				nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Philomachus pugnax	Kampfläufer	x	x	x	überschwemmtes Grünland, Schlammeiche, Wattflächen	m	n		1	x	x		x	x	x									
	Branta canadensis	Kanadagans		x		Nahrungsgebiete: Bodden, im Herbst und Winter auf Wintersaaten und Raps; Schlafplätze: Boddengewässer	m	m	ng	III		x	x			x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Vanellus vanellus	Kiebitz		x	x	zur Nahrungssuche auf Ackerflä-chen, Grünland, sonst auf Schlick- und Wattflächen; Flachwasserberei-che an der Küste; überstaute Flächen	m	m	ng		x	x		x		x	x	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer		x		Sand- und Schlickufer der Küsten- und Binnengewässer, Sandbänke, Spülsäume, Schlammflächen abgelas- ener Teiche	m	n																	
	Anas querquedula	Knäkente		x		flache Seen und Bodden	m	n		2		x		x		x	x								
	Calidris canutus	Knutt		x		i.d.R. an der Küste, Schlickflächen, Spülsäume, Sandbänke	n																		
	Netta rufina	Kolbenente		x		Küsten- und Binnengewässer	m	n																	
	Phalacrocorax carbo	Kormoran		x		Nahrungsgewässer: Küstengewäs-ser und größere Seen; Ruheplätze: Sandhaken, Wattflächen	m	n			x	x		x	x	x	x								
	Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		Überwinterung im Bereich von Dauergrünländern, Schlafplatzgesellschaften in größeren Röhrichtniederungen	m	n		1		x			x	x	x	x							
	Grus grus	Kranich	x	x		Schlafplätze: Flachwasserbereiche an der Küste und im Binnenland (Bodden, Seen, Watten) und auf den Inseln; Nahrungsflächen: Stoppeln (Mais), Wintersaaten	m	m	ng		x	x			x	x	x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Anas crecca	Krickente		x		Boddengewässer und Überschwem-mungs- flächen, Wattflächen	m	n		2						x									
	Larus ridibundus	Lachmöwe		x		an der gesamten Küste und an Seen und Flüssen im Binnenland, zur Nahrungssuche auf Ackerflächen und Grünland	m	m	ng	3		x		x	x	x	x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Anas clypeata	Löffelente		x		Flachwasserbereiche an der Küste (Bodden)	n			2		x		x	x	x	x								
	Larus marinus	Mantelmöwe		x		Meeresbuchten und an der Außen- küste, immer in Gewässernähe	n			2		x		x	x	x	x								
	Buteo buteo	Mäusebussard		x		im Bereich von Dauergrünland und Stoppelfeldern, in Abhängigkeit vom Nagerbestand	m	m	ng			x				x			nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Delichon urbica	Mehlschwalbe		x		traditionelle Sammelplätze	m	n					x			x									
	Falco columbarius	Merlin	x	x		Feldfluren mit Hecken und Gebü- schen, Grünland	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Turdus viscivorus	Misteldrossel		x		lichte Wälder, kleinere Gehölze, Parkanlagen	m	n				x													
	Mergus serrator	Mittelsäger		x		Bodden und Ostsee	n			1					x	x	x								
	Corvus corone	Nebelkrähe		x		im Winter an nahrungsreichen Plätzen (Mülldeponien, Ortsrändern)	m	n																	

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

1c in M-V vorkommende Arten des Art. 1 VSch-RL / Zugvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4			geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche		RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
	Branta leucopsis	Nonnengans	x	x		Schlafgebiete: Bodden; Nahrungsflächen: Wintersaaten; gewässernahes Grünland	n																		
	Podiceps auritus	Ohrentaucher	x	x		Küstengewässer und große Seen	m	n																	
	Phalaropus lobatus	Odinshühnchen	x	x		flache Gewässer, Priele, Tümpel in Satzgrasland	n																		
	Anas penelope	Pfeifente		x		Küstengewässer (flache Bodden und Buchten) im Binnenland an eutrophen Flachseen und auf Überschwemmungsflächen der Flüsse	m	n		II						x	x								
	Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	x	x		Sand- und Schlickflächen, Watt-, Sandbänke, überschwemmte Bod- denwiesen	n																		
Zugvögel	Gavia arctica	Prachtaucher	x	x		freie Ostsee und offene Meeresbuchten, große Seen	m	n																	
	Corvus corone corone	Rabenkrähe		x		offene und halboffene Kulturlandschaft	m	m	ng			x						x	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Lanius excubitor	Raubwürger		x		im Winter in hecken- und buschrei- cher Landschaft, an Landstraßen und Bahndämmen; auch im Bereich von Acker- und Wiesenflächen	m	m	ng	3	x	x							nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Sterna caspia	Raubseeschwalbe	x	x	x	wattähnliche Flächen und Sandbän-ke, im Binnenland an großen Seen	m	n		1	x	x		x	x	x	x								
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		x		tradierte Sammelplätze	m	n					x			x									
	Buteo lagopus	Rauhfußbussard		x		Dauergrünland, Stoppelfelder in Ab- hängigkeit vom Nagerbestand	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Numenius phaeopus	Regenbrachvogel		x		Boddenwiesen, Sandbänke, Außen- deichgrünland und Außenstrände, im Binnenland an grasigen Seeufern	m	n																	
	Aythya fuligula	Reiherente		x		Boddengewässer und Meeresbuch-ten mit großen Muschelbeständen, Flachwasserbereiche der Großseen	m	n		3				x											
	Circus aeruginosus	Rohrweihe		x		strukturierte Offenlandschaft	m	n			x	x					x	x							
	Branta bernicla	Ringelgans		x		flache Ostseebodden und -buchten mit guten Seegrasbeständen	n																		
	Turdus ilacus	Rotdrossel		x		auf Wiesen und Äckern, in der Nähe von Hecken und Waldrändern	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Podiceps griseigena	Rothalstaucher		x		Binnengewässer wie Weiher, Teiche und temporäre Kleingewässer	m	n						x											
	Erithacus rubecula	Rotkehlchen		x		Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Friedhöfe, Teilzieher.	m	m	ng				x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Milvus milvus	Rotmilan	x	x		abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen	m	m	ng			x						x	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Tringa totanus	Rotschenkel		x		schlickige, flache Boddenufer, Priele, Außenstrände, Seeufer, Fisch- und Klärteiche	m	n		2		x		x	x	x	x								
	Botaurus stellaris	Rohrdommel	x	x	x	Überwintern an flachen Seen	m	n		1	x	x			x	x	x	x							
	Anser fabalis	Saatgans		x		Schlafplätze windgeschützte küsten- nahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wint- tersaaten, Stoppelflächen	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Corvus frugilegus	Saatkrähe		x		Schlafplatzgesellschaft in Altholzbe- ständen (Parks, Feldgehölze), Nah- rungssuche auf Ackerflächen oder Mülldeponien	m	m	ng	3		x			x		x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	x	x	x	Schlafplätze und Nahrungsflächen: Wattflächen, Sandbänke und sandige Uferstrecken	m	n		2		x		x	x	x	x								
	Melanitta fusca	Samtente		x		rein marine Habitate, Außenküste mit Wassertiefen von 7 bis 10 m	n																		
	Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		x	x	Hakenbildungen, Außenstrände, Watt- und Schlickflächen, Spülfelder	n			1	x			x			x								
	Calidris alba	Sanderling		x		Sandbänke, Spülsäume, Wattflächen	n																		
	Motacilla flava	Schafstelze		x		Acker- und Grünlandbereiche	m	m	ng	V	x								nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Tyto alba	Schleiereule		x		reich strukturierte Landschaften mit Bindung an besiedelte Bereiche und Einzelgebäude	m	n										x							

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

1c in M-V vorkommende Arten des Art. 1 VSch-RL / Zugvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitat-elemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
			Anh.1	Art. 4			geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche		RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
	Anas strepera	Schnatterente		x		eutrophe Flachseen und flache Buchten der Großseen	m	n			x														
	Plectrophenax nivalis	Schneeammer		x		abgeerntete Felder, umgebundene Ackerflächen; Wintersaaten, Strand- zonen, Grasland	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		x	x	flache eutrophe Seen und temporäre Kleingewässer	m	n			x	x		x		x	x								
	Bucephala clangula	Schellente		x		Küstengewässer (vor allem Bodden) und auf Seen im Binnenland	m	n							x	x	x								
	Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x		Winteransammlungen im Küstenbe- reich und an großen Seen	m	n			x	x			x	x	x	x							
	Bombus garrulus	Seidenschwanz		x		Alleen, Grünanlagen, Gärten, Feldhe- cken mit gutem Angebot an Beeren	m	n																	
	Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer		x		Schlamm- und Schlickflächen, Watt- flächen, Sandbänke, Spülsäume	n																		
	Larus argentatus	Silbermöwe		x		Küstengewässer einschl. der Bodden-, Strand- und Wattgebiete	n					x		x	x	x	x								
Zugvögel	Cygnus cygnus	Singschwan	x	x	x	Schlafplätze: unterschiedliche Flach- gewässer (Bodden, Seen, Über- schwemmungsgebiete); Nahrungsflä- chen: submerse Vegetation der Flachgewässer und Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps	m	m	ng				x						nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Accipiter nisus	Sperber		x		mit Hecken und Baumgruppen durch- setzte freie Landschaft	m	m	ng			x			x	x		x	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Anas acuta	Spießente		x		Flachwasserbereiche der Küste (Bodden), flache Seen und Flußniede- rungen, Überschwemmungsflächen	m	n		1						x	x								
	Calcarius lapponicus	Spornammer		x		Stoppelfelder, kurzrasige Boddenwe- sen, Wintersaaten, Dünen- und Gelände	n																		
	Sturnus vulgaris	Star		x		Schlafplätze in ausgedehnten Schilf- beständen, Pappelgehölzen	m	n																	
	Gavia adamsii	Sternaucher	x	x		freie Ostsee und offene Meeresbuch- ten, Seen	m	n																	
	Carduelis carduelis	Stieglitz		x		überständige Staudenfluren (Disteln), Birken, Erlen, Teichzieher.	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Anas platyrhynchos	Stockente		x		Küstengewässer und nährstoffrei- che Seen, Überschwemmungsgebie- te, im Winter auf eisfreien Seen und Flüssen	m	n																	
	Larus canus	Sturmmöwe		x		Nahrungssuche auf frisch umgebro- chenen Feldern, Wiesen; an Küsten- gewässern und Seen	m	n		3	x	x		x	x	x	x								
	Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		Strandzonen, Dünen, Spülfelder, Auf- forstungen, Feldgehölze	m	n		0							x	x							
	Aythya ferina	Tafelente		x		Bodden, Neeresbuchten, große Flachseen und große Flüsse	m	n		2															
	Gallinula chloropus	Teichralle		x	x	verschiedenste Kleingewässer (Sö- hle, Torfstiche, Tümpel)	m	n																	
	Calidris temminckii	Temminckstrandläufer		x		Schlamm- und Schlickflächen, vegeta- tionsarme Gewässerränder an der Küste und im Binnenland, an Schlamm- und Tümpeln, auf Boddenwiesen	n																		
	Alca torda	Tordalk		x		marine Gebiete	n																		
	Melanitta nigra	Trauerente		x		rein marine Habitate, Außenküste mit Wassertiefen bis 15 m	n																		
	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	x	x	x	flache und eutrophe Seen der offenen Landschaft, an Bodden und in den Flußtälern	m	n		1	x	x		x	x	x	x								
	Uria aalge	Trottellumme	x	x		marine Gebiete	n																		
	Falco tinnunculus	Turmfalke		x		Niederungsgebiete, Ackerbrachen, Dauergrünland	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Limosa limosa	Uferschnepfe		x	x	überschwemmte Flächen, schlammig- e, flache oder abgelassene Teiche, Sandbänke	m	n		1		x		x	x	x	x								
	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		x		Obstanlagen, Gärten, Parks, Sand- dornbestände	m	n					x												
	Asio otus	Waldohreule		x		Winterbestände in Abhängigkeit von der Erreichbarkeit der Nahrung im Be- reich halboffener Biotope	m	n									x								
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		x		feuchte Wälder im Küstengebiet	m	n			x	x					x	x							

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 1c in M-V vorkommende Arten des Art. 1 VSch-RL / Zugvögel

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU- VS- RL		BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Art im Gebiet festgestellt g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkraum aufgrund:						Artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG	
			Anh.1	Art. 4			geograph. Verbreitung	ökolog. Habitat- ansprüche		RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu		
	Cinclus cinclus	Wasseramsel		x		Ufer von Seen; vor allem an schnell fließenden, nicht zufließenden Bächen im Bereich von Laubwäldern	m	n																		
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer		x	x	an Gräben, Tümpeln, Seen, Brüchen, i.d.R. im Binnenland	m	n			x					x	x									
	Anthus spinoletta	Wasserpieper		x		Spülsäume und Felsblöcke von Außenstränden, Bodden und Seen	m	n																		
	Falco peregrinus	Wanderfalke	x	x		Küstenbereiche mit hohen Vogelkonzentrationen	n			1						x	x									
	Rallus aquaticus	Wasserralle		x		Seeufer, Kleingewässer, Spülfelder bei Vereisung: versumpfte Bäche und Flußufer	m	n				x		x		x	x									
	Ciconia ciconia	Weißstorch	x	x	x	feuchte Niederungen, abgeerntete Ackerflächen	m	n		3	x	x					x	x								
	Anthus pratensis	Wiesenpieper		x		in größeren Trupps auf Feldern, an Teichrändern	m	m	ng	V						x	x		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Carduelis spinus	Zeisig		x		Erlen- und Birkenbestände an Gewässern	m	n																		
	Larus minutus	Zwergmöwe		x		an der Küste im Bereich der Bodden- und Gewässer	n			1																
	Mergus albellus	Zwergsäger	x			innere Bodden- und Gewässer mit verschliffenen Ufern, mittelgroße Seen	m	n																		
	Lymnocyrtus minimus	Zwergschnepfe		x		flach überstaute Teich- und Seeufer, feuchte Niederungen, Schlickflächen	m	n																		
Zugvögel	Cygnus columbianus	Zwergschwan	x	x		Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Äsungsflächen überwiegend auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Winterraps	m	m	ng										nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	x	x	x	klare Flachwasserzonen der inneren und äußeren Küstengewässer	n			1		x		x	x	x	x									
	Calidris minuta	Zwergstrandläufer		x		Schlick- und Schlammflächen, Spülsäume, Spülfelder	n																			
	Podiceps ruficollis	Zwergtaucher		x		Fischteiche, kleinere Seen, schwer zufließende Gräben, Bäche, Flüsse	m	n																		

Anmerkung: Vorhabensstandort und dessen unmittelbares Umfeld als Rastgebiet lediglich bedingt geeignet: Fluchtabstände (Schutz vor Predatoren) von ca. 200 - 300 m zu größeren Gehölzbeständen nicht gegeben.

Vorkommen:

ng

nicht gesichert

g

gesichert - durch Nachweis

Potent. Vorkommen

m

möglich

n

nicht möglich

das zu prüfende Artenspektrum

RL

Rote Liste M-V

RB

Raumbedeutsamkeit

GR

Große Raumansprüche

AG

Arten mit großräumiger Verbreitung

AK

Arten mit kleinräumiger Verbreitung

S

Störung

Z

Zerschneidung

H

Habitatveränderungen

K

Kollision

GA

Gebäudeabbruch

FV

Flächenversiegelung/-inanspruchnahme

HB

Habitatbeseitigung (z.B. von Höhlenbäumen, Verfüllung u.a.)

HV

Habitatveränderungen, (z.B. langfristig durch Nährstoffeinträge, Zerschneidung, Verkleinerung)

ST

Störungen (menschl. Aktivitäten, Geräusche, Licht u.a.)

Gqu

sonst. Gefährdungsquellen (Schlag, Verbrennen an Lichtquellen u.a.)

nein

kein Gefährdungspotential

ja

Gefährdungspotential gegeben, erfordert weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse - sh. Formblätter

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

1d in M-V vorkommende Arten der Anl. 1 der BArtSchV (streng geschützte Arten) und des Anh. A der EU-ArtSchV

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU-ArtSchV Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitatetelemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Erläuterungen zur Ausstattung im Wirkraum	Art im Gebiet festgestellt: g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkr. aufgrund:						Verbotstatbest. betroffen § 44 (1, 5) BNatSchG
						biogeograph. Verbreitung mgl.	ökolog. Habitat- ansprüche			RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Gefäßpflanzen	Botrychium matricariifolium	Ästiger Rautenfarn		x	in Magerrasen u. Magerweiden, lichten Wäldern	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0	x						x								
	Iris variegata	Bunte Schwertlilie		x	Trockenrasen, Trockenwälder	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		2	x						x								
	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x		lichte Laub- oder Nadelwälder in sommer-trockener Lage, kalkhaltige Böden	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		R				x		x	x								
	Pulsatilla vernalis	Frühlings-Küchenschelle		x	Magerrasen, Kiefernheiden	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0	x						x								
	Pedicularis sceptrum-carolinum	Karlszepter, Moorkönig		x	in Niedermooren u. Moorwiesen, Verlandungsbeständen	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0	x						x								
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	x		Kalkflachmoore, mykorrhizal	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		2				x		x	x								
	Botrychium multifidum	Vielteiliger Rautenfarn		x	magere Wiesen und Weiden, lichte Waldstellen	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0	x						x								
	Scorzonera purpurea	Violette Schwarzwurzel		x	Steppenrasen, Kiefernwald-Verlichtungen der Wärme- u. Trockenge-biete	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0	x						x								
	Lobelia dortmanna	Wasser-Lobelie		x	flacher, sandiger Ufer oligotropher Seen in 10-30 cm Tiefe	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		0	x						x								
	Nuphar pumila	Zwerg-Teichrose		x	in Schwimmblattgesellschaften sauren, nährstoffarmen Mooreseen, über Torfschlamm	m	n	Standortbedingungen nicht gegeben		1	x						x								
Vögel	Merops apiaster	Bienenfresser		x	Kiesgruben (Brutwände)	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben						x			x								
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer		x	Uferzonen stehender od. fließender Gewässer mit Schlickrand od. Stein-saum u. verschiedener z.T. auch dichter Vegetation	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben		1				x	x		x								
	Emberiza calandra	Grauammer		x	offene Landschaften mit Gehölz-, Gebüsch- u. sonst. vertikalen Struk-turen (E-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden). Nahrungssuche: nied-rige, lückige Bodenvegetation (z.B. Brachen). Brut: dichter Bewuchs.	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben				x	x				x								
	Picus viridis	Grünspecht		x	lichte Wälder mit Altholz in Abwechs-lung mit Wiesen u. Weiden, auch Parks u. Feldgehölze	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben		3							x								
	Galerida cristata	Haubenlerche		x	Steppen- u. Halbwüstenbewohner. Odland, Ruderal- u. Grasflächen in Bereich von Industrie-, Hafen- u. Bahnanlagen, landwirtsch. Großbetriebe u. Lagerplätze. Brut selten außerh. von Ortschaften.	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben		V							x								
	Vanellus vanellus	Kiebitz		x	Wiesen und Viehweiden, Ackerflä-chen, häufige Bindung an flach über-flutete, -staute Flächen	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben		2	x	x	x		x	x	x								
	Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	große, zusammenhängende Wälder (Miestgröße 70 ha); benötigt starke Bäume (z.B. mind. 100jährige Buchen)	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben				x													
	Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer		x	Windwatt an der Ostsee	n	n							x	x										
	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	dichte, unzugängliche Gebüsche (z.B. Schlehe, Heckenrose, Brombeere) mit höheren Singwarten in der reich	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben			x						x								
	Gallinula chloropus	Teichralle		x	kleine Gewässer in der Feldmark (Sölle, Tümpel, Teiche Torfstiche mit reicher krautiger Vegetation), langsam fließende Bäche und Flüsse, Boddenküste	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben					x			x	x								
	Riparia riparia	Uferschwalbe		x	natürliche Bruthabitate: aktive Steil-küsten der Ostsee u. Bodden. Ersatz-habitate: frisch angeschnittene Steil-wände (Kies- u. Sandentnahmestel-len)	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben								x	x								
	Upupa epops	Wiedehopf		x	Kiefernwälder mit Offenlandanteilen, Truppenübungsplätze, offene Heideflächen, Waldränder	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben		0							x								

Tab. 1: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

1d in M-V vorkommende Arten der Anl. 1 der BArtSchV (streng geschützte Arten) und des Anh. A der EU-ArtSchV

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	EU-ArtSchV Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Potent. Habitate bzw. Habitat-elemente	Potent. Vorkommen aufgrund:		Erläuterungen zur Ausstattung im Wirkraum	Art im Gebiet festgestellt: g - gesichert ng - nicht ges.	Besondere Bedeutung aufgrund:					Empfindlichkeit gegenüber:				Gefährdung im Wirkr. aufgrund:						Verbotstatbest. betroffen § 44 (1, 5) BNatSchG
						biogeograph. Verbreitung mgl.	ökolog. Habitat- ansprüche			RL M-V	RB	GR	AG	AK	St	Zer	Hv	Ko	GA	FV	HB	HV	ST	Gqu	
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	x		großflächig störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Landschaft	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben			x	x	x		x										
	Felis silvestris	Wildkatze	x		reich strukturierte geschlossene großflächige Waldbestände, Störungsarmut	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben			x		x		x	x	x								
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	x		fisch- und strukturreiche Gewässer	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben		2	x	x	x		x	x	x	x							
	Lynx lynx	Luchs	x		reich strukturierte geschlossene großflächige Waldbestände, Störungsarmut	m	n	Habitatvoraussetzungen im Wirkbereich nicht gegeben			x	x	x		x	x									

Vorkommen:
ng nicht gesichert
g gesichert - durch Nachweis

Potent. Vorkommen
m möglich
n nicht möglich

RL Rote Liste M-V
RB Raumbedeutsamkeit
GR große Raumansprüche
AG Arten mit großräumiger
Verbreitung
AK Arten mit kleinräumiger
Verbreitung

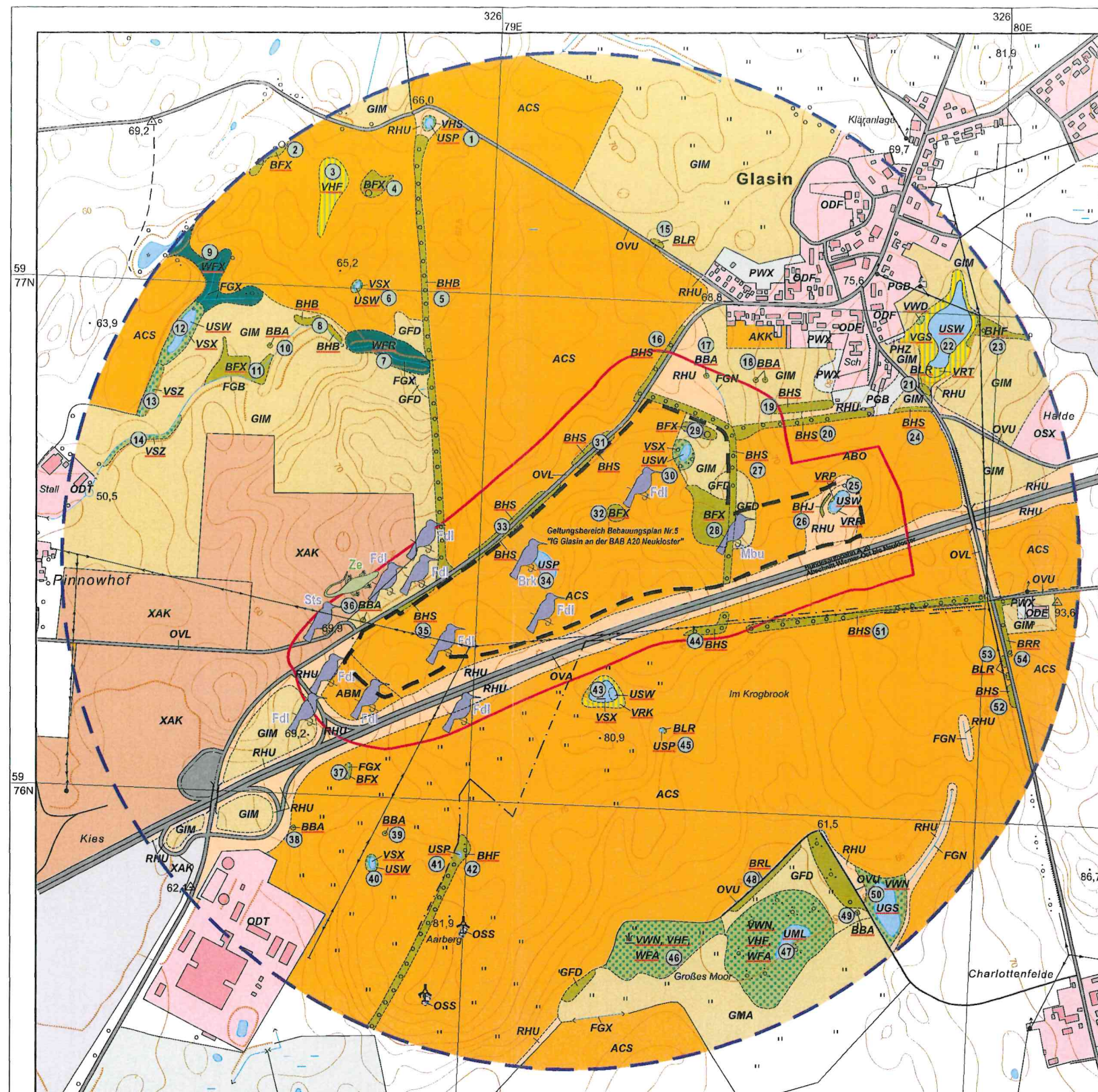
S Störung
Z Zerschneidung
H Habitatveränderungen
K Kollision

GA Gebäudeabbruch
FV Flächenversiegelung/-inanspruchnahme
HB Habitatbeseitigung (z.B. von Höhlenbäumen, Verfüllung u.a.)
HV Habitatveränderungen, (z.B. langfristig durch Nährstoffeinträge,
Zerschneidung, Verkleinerung)
ST Störungen (menschl. Aktivitäten, Geräusche, Licht u.a.)
Gqu sonst. Gefährdungsquellen (Schlag, Verbrennen an Lichtquellen u.a.)

☐ das zu prüfende Artenspektrum

☐ nein kein Gefährdungspotential
☒ ja Gefährdungspotential gegeben, erfordert weitere Betrachtung im Rahmen der
Konfliktanalyse - sh. Formblätter

Karte 1



VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte
VVD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern

Darstellung:			
Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz Sehlisdorfer Weg 3 19399 Teichentin Tel.: (038736) 80 911 Fax: 80 910			
Aufgestellt:	03.06.2011	Zeichnungs-Nr.:	C28/2010-Glasin-Kart.1
Änderungen		gezeichnet:	
Vorhabensträger: Gemeinde Glasin Amt Neukloster-Warin Hauptstraße 27 23992 Neukloster		spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung	Karte 1
			Datum Zeichen
1. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Glasin		bearbeitet	
		gezeichnet	03.06.2011 Bor.
		geprüft	
		geschützte und gefährdete Arten	

Formblätter

Konfliktanalyse

Maßnahmeblätter

Formblatt für europäische Vogelarten			
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	x
2. Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	-	x
3. Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	x
4. Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	x
5. Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	-	-	x
6. Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	x
7. Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	-	x
8. Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	-	-	x
9. Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	-	-	x
10. Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	x
11. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	x
12. Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	-	x
13. Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	x
14. Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen			☐
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen. Amsel, Gelbspötter und Ringeltaube sind zwar Waldbewohner, nutzen aber auch die Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft ebenfalls aus. Amseln nehmen auch einzelne Gebüsche weitgehend ausgeräumter Flächen an. Die offene Kulturlandschaft außerhalb geschlossener Waldungen wird von Bluthänfling, Elster, Grünfink und Klappergrasmücke bevorzugt. Die Siedlungsräume, bis hin zu hochurbanen Bereichen, werden bei Vorhandensein von entsprechenden Gehölzen ebenfalls besiedelt: insbesondere Amsel, Elster, Grünfink, Ringeltaube. Der Kuckuck siedelt mit der größten Dichte in Landschaftsarealen, die eine hohe Strukturdiversität aufweisen. Eintönige Forstbestände werden weitgehend gemieden. Der Zilpzalp bevorzugt Lebensräume feuchterer Standorte.			
2.2 Verbreitung <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> Alle Arten sind landesweit weitgehend flächendeckend verbreitet.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand Die vorhabensrelevanten Brutplätze der Gehölzfreibrüter befinden sich in den Gehölzstrukturen im östlichen Plangeltungsbereich. Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.			

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{sap}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V_{sap2}):

- Bauzeitenregelung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Aufgrund der Vorbelastungen, des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der zu erwartenden Fahrtgeschwindigkeiten im Bereich des geplanten Industriegebietes lässt sich eine erhebliche Veränderung des allgemeinen Lebensrisikos der Art nicht prognostizieren. Die Bestandteile des Gebäudekomplexes der geplanten Anlage sind nicht geeignet, die Tiere zu verletzen oder zu töten.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Während der Erschließungsarbeiten kann eine Erhöhung der Störeffekte auftreten. Die Grenze des geplanten Industriegebietes wurde mit einem Abstand von ca. 40-50 m westlich der Gehölzstrukturen festgelegt. Aufgrund dieses Abstandes und der Vorbelastungen (intensive Ackerbewirtschaftung bis zum Gehölzrand, Straßenverkehr) ist eine erhebliche Störung an den Brutstandorten mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die oben aufgeführten Arten weisen eine hohe Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft auf. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Somit ist eine bau- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu prognostizieren.

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)**

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird das Biotop 32 (Feldgehölz) vollständig gerodet. Die südlichen Heckenabschnitte an der L 101 werden teilweise gerodet. Bei den Rodungsarbeiten können Nester der Gehölzfreibrüter und ggf. ihre Eier zerstört sowie Jungvögel getötet werden. Somit besteht eine Betroffenheit der Gehölzfreibrüter.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{saP}2) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit des Gehölzfreibrüters vermieden.**

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gewahrt. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:**Risikomanagement:**

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelart**Braunkehlchen – *Saxicola rubetra* LINNAEUS 1758****1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

☒ RL D 3☐ RL M-V -☒ Artikel 1 VSchRL☐ Anhang I VSchRL☐ Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Lebensraumveränderung durch intensive Grünlandnutzung und Aufforstung magerer Standorte,
- Einsatz von Insektiziden und Herbiziden führt zur Verringerung des Nahrungsangebotes,
- Freilaufende Hunde und Katzen.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Braunkehlchen besiedeln offene Landschaften und sind in Mitteleuropa sowohl im Flachland als auch in den Mittelgebirgen anzutreffen. Das Braunkehlchen bevorzugt Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei besonders Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u.ä. vorhanden sein müssen. Geschlossene Wälder werden gemieden, hier können jedoch temporär Kahlschläge oder Brandflächen besiedelt werden. Monotone Feldfluren bleiben unbesiedelt. Mitunter genügen jedoch schon kleine, brachliegende Wiesenflächen oder Trockenrasen an Wegrändern, Gräben und Böschungen, um eine Ansiedlung zu ermöglichen.

Braunkehlchen reagieren offenbar sehr schnell auf die Entstehung geeigneter Habitatstrukturen. Nach der Vernässung und Auflassung im Gebiet der Mittleren Trebel wuchs der Bestand zwischen 1995 und 2000 von 97 auf 148 Brutpaare.

Braunkehlchen ernähren sich überwiegend von Insekten und deren Larven. Auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer zählen zum Nahrungsspektrum. Im Sommer und Herbst kommen gelegentlich Beeren hinzu.

Anfang bis Mitte April kehrt das Braunkehlchen aus seinem Winterquartier im subtropischen Afrika in sein europäisches Brutgebiet zurück. Es baut sein Nest in der Regel am Boden, bevorzugt am Fuß einer größeren Staude oder eines Busches, nach oben gut durch Halme oder Ähnliches getarnt. Ende April bis Anfang Juli erfolgt die Eiablage. Ein Gelege besteht meist aus 6 grünlich-blauen Eiern. 11 bis 13 Tage später schlüpfen die Jungen, die das Nest nach weiteren 11 bis 15 Tagen flugunfähig verlassen, sich jedoch bis zur Flugfähigkeit im Alter von 17 bis 19 Tagen in Nestnähe verstecken. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich.

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland

Das Braunkehlchen ist Brutvogel von West-Europa bis Sibirien. Sein Verbreitungsgebiet reicht im Norden Europas bis an den 70. Breitengrad, im Süden bis an die mediterrane Zone. In Hochlagen dringt die Art auch weiter nach Süden vor (Nord-Spanien, Italien, Balkan). In Europa leben schätzungsweise 5,4 bis vielleicht sogar 10 Millionen Brutpaare, wovon mehr als die Hälfte in Skandinavien und Russland - dem Kerngebiet seiner Verbreitung - vorkommen.

Der Bestand in Deutschland bewegt sich zwischen 37.000 und 90.000 Paaren. Das Braunkehlchen ist in allen Roten Listen Mitteleuropas, mit Ausnahme von Polen und Ungarn, verzeichnet.

Mecklenburg-Vorpommern

Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen in M-V nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte Bestände vorhanden sind (BASTIAN & BASTIAN, 1994; LITZBARKI & HAUPT, 2001; KOOP & BERND, 2002).

Ob mit einem aktuellen Bestand von 20.000 bis 30.000 Brutpaaren gegenüber der Kartierung von 1978-1982 eine Bestandszunahme zu verzeichnen ist, bleibt in Anbetracht der Fluktuation in länger untersuchten Gebieten unklar. Damit weist M-V den höchsten Brutbestand aller Bundesländer auf (BASTIAN & BASTIAN, 1994). Dies ist möglicherweise auf die Habitatqualität zurückzuführen. So fanden BASTIAN et al. (1994) für ostdeutsche Brutbiotope des Braunkehlchens eine bemerkenswert arten- und individuenreiche Arthropodenfauna. Selbst extensiv bewirtschaftete bzw. naturnahe Flächen wiesen in Westdeutschland eine ärmere Arthropodenfauna auf als Äcker geringerer Bonität in Ostdeutschland. Als wesentliche Ursache hierfür wird die Stickstoffexposition (Düngung und Eintrag aus der Luft) angesehen.

In M-V kommt mehr als 40 % des Gesamtbestandes in Deutschland vor, daher trägt das Land für den Erhalt der Art eine besondere Verantwortung.

Formblatt für europäische VogelartBraunkehlchen – *Saxicola rubetra* LINNAEUS 1758**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich

Die art wurde im Biotop 34 mit 1 BP nachgewiesen.

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{sap}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahme (V_{sap} 2)**

- Bauzeitenregelung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an**Begründung:**

Keine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Kollisionen. Aufgrund der Vorbelastungen, des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der zu erwartenden Fahrtgeschwindigkeiten im Bereich des geplanten Industriegebietes lässt sich eine erhebliche Veränderung des allgemeinen Lebensrisikos der Art nicht prognostizieren. Die Bestandteile der Gebäudekomplexe des geplanten Industriegebietes sind nicht geeignet die Tiere zu verletzen oder zu töten.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**Begründung:**

Anpassung der Art an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Keine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen. Durch das Planvorhaben kommt es in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Abstand, Abschirmung durch Gehölzstrukturen).

Formblatt für europäische VogelartBraunkehlchen – *Saxicola rubetra* LINNAEUS 1758

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Nachweis der Art am Vorhabensstandort im Biotop 34. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird dieses Biotop als Brutstätte temporär ausfallen (Umgestaltung). Durch die Umgestaltungsmaßnahmen besteht das Risiko der Tötung von Tieren und somit eine Betroffenheit des Braunkehlchens.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{sap}2) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit des Braunkehlchens** vermieden.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gewahrt. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische VogelartFeldlerche – *Alauda arvensis* LINNAEUS 1758**1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

☒ RL D 3☐ RL M-V☒ Artikel 1 VSchRL☐ Anhang I VSchRL☐ Art mit besonderen Ansprüchen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Lebensraumzerstörung durch intensive Landwirtschaft und Flächenversiegelung,
- Einsatz von Insektiziden und Herbiziden führt zur Verringerung des Nahrungsangebotes,
- Direkte Bejagung (z.B. in Südwestfrankreich).

Im Rahmen von Projekten zur Errichtung von Anlagen zur Geflügelmast besteht insbesondere folgendes artspezifisches Gefährdungspotenzial:

- Tötung und Schädigung von Fortpflanzungsstadien (Gelege oder nicht flügge Jungvögel) sowie Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: baubedingt bei Baumsetzung in der Brutzeit,

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Die Feldlerche ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas. Sie brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. Bewohnt werden nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist die Feldlerche weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker.

Wesentlich für die Ansiedlung sind größere, weitgehend baumlose Flächen und Bodenbereiche, die eine ungehinderte Lokomotion und den Nahrungserwerb erlauben. Sofern hochwachsende Kulturen wie Getreide und Raps geschlossene dichte Bestände gebildet haben, werden sie nicht mehr besiedelt, so dass für spätere Bruten besonders Fehlstellen und Grenzstrukturen genutzt werden, wobei jedoch Randlagen zu Hecken, Baumreihen und Waldrändern unattraktiv sind. Auch Bereiche unter Hochspannungstrassen werden teilweise gemieden (SELLIN, 2000). Auf den verschiedenen Dauergrünlandtypen sind deutliche Nutzungspräferenzen erkennbar, wobei aber den Intensivgrünländern hinsichtlich des dort siedelnden Anteils am Gesamtbestand größere Bedeutung zukommt. Dagegen ist die gelegentliche Besiedelung von Kahlschlägen, jungen Aufforstungen oder Dünenarealen bedeutungslos.

Als Bodenbrüter beginnt die Feldlerche mit Nestbau und Brut erst Mitte April. Nach Paarbildung scharrt das Weibchen eine bis zu 7 Zentimeter tiefe Mulde aus, die mit feinem Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent. Das Gelege besteht in der Regel aus 3 bis 5 weißlichen bis hell bräunlichen Eiern, die dicht dunkelgrau bis braun gefleckt sind. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Nach 7 bis 11 Tagen verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und mit 19 Tagen selbständig Futter suchen. Unabhängig sind die Jungvögel mit etwa 30 Tagen. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut.

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland

Die Feldlerche ist in ganz Europa bis Ostsibirien und Japan verbreitet - mit Ausnahme weiter Teile von Nordskandinavien und Griechenland. In Europa leben 40 bis 80 Millionen Brutpaare, davon allein 4 bis 7 Millionen in Polen. Damit erreicht die Art eine der höchsten Brutpaardichten unter den Offenlandvögeln. Der Bestand in Deutschland wird auf 1,6 bis 2,7 Millionen Paare geschätzt.

Mecklenburg-Vorpommern

In M-V ist die Feldlerche flächendeckend verbreitet. Der aktuelle Bestand wird auf 600.000 bis 1.000.000 Brutpaare geschätzt. Zu Bestandsabnahmen, wie sie für westlich bzw. südlich an M-V angrenzende Räume (HECKENROTH & LASKE, 1997; GNIELKA & ZAUMSEIL, 1997; BUSCHE, 1999) und auch überregional belegt (u.a. GATTER, 2000) sind, scheint es daher in M-V allenfalls nur punktuell gekommen zu sein.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich

Formblatt für europäische Vogelart Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> LINNAEUS 1758
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand Die Feldlerche wurde im Untersuchungsraum auf allen Freiflächen mit mehreren singenden Männchen nachgewiesen. Erhaltungszustand: Keine aussage möglich.
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{sap}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahme (V_{sap2}) - Bauzeitenregelung
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Begründung: Keine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Kollisionen. Aufgrund der Vorbelastungen, des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der zu erwartenden Fahrtgeschwindigkeiten im Bereich des geplanten Industriegebietes lässt sich eine erhebliche Veränderung des allgemeinen Lebensrisikos der Art nicht prognostizieren. Die Bestandteile des Gebäudekomplexes sind nicht geeignet, die Tiere zu verletzen oder zu töten (Meidungsverhalten gegenüber Gebäude).
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der Vorhabensfläche als Intensivacker sowie des Straßenverkehrs im Norden und Süden sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Durch das Planvorhaben kommt es in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Abstand, Abschirmung durch Gehölzstrukturen).

Formblatt für europäische VogelartFeldlerche – *Alauda arvensis* LINNAEUS 1758

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Nachweis der Art auf der Vorhabensfläche. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird diese Fläche durch Erdarbeiten umgestaltet. Durch die Umgestaltungsmaßnahmen besteht das Risiko der Tötung von Tieren und somit eine Betroffenheit der Feldlerche.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{sap}2) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit der Feldlerche** **vermieden**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gewahrt. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:**Risikomanagement:**

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für europäische Vogelart
Stockente – *Anas platyrhynchos* LINNAEUS 1758
1. Gefährdungsstatus

Gefährdungsgrad

☐ RL D -☐ RL M-V -☒ Artikel 1 VSchRL☐ Anhang I VSchRL☐ Art mit besonderen Ansprüchen

Eine Gefährdung der Art lässt sich zurzeit nicht ableiten.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Stockente besiedelt Gewässer unterschiedlichster Größe und Beschaffenheit: große und kleine Seen, Teiche, natürliche Kleingewässer, ruhigere Flussabschnitte, Boddengewässer, etc. Sie ist ebenso ständiger Brutvogel auf Gewässern in Parkanlagen, tiergärtnerischen Einrichtungen wie auch inmitten der Dörfer und Städte. Ähnlich anspruchslos ist sie in ihrer Nahrung. Sie ist eine ausgesprochen omnivore Art, die alles frisst, was sie hinreichend verdauen und ohne große Aufwendungen erlangen kann. Neue Nahrungsquellen werden von dieser Art schnell erkannt und unverzüglich genutzt.

Die in West- und Südeuropa beheimateten Vertreter zeigen in der Regel kein Zugverhalten, sondern sind Standvögel. Die Standvögel unter den Stockenten verpaaren sich in der Regel bereits im Herbst, während die Paarbildung der Zugvögel überwiegend erst im Frühjahr stattfindet. Stockenten sind bei der Wahl des Neststandortes ausgesprochen vielseitig. Der Niststandort wird allein vom Weibchen ausgesucht. Das Nest ist eine einfache, flache Mulde, die vom Weibchen in das Gras oder den feuchten Untergrund gedrückt wird.

2.2 VerbreitungEuropa/ Deutschland

Die Stockente ist Holarktisch verbreitet, kommt auf der ganzen Nordhalbkugel vor, von Europa über Asien bis nach Nordamerika. Sie ist die häufigste und am weitesten verbreitete Entenart und die größte in Deutschland lebende Schwimmte. Ihre Bestände nehmen seit Jahrzehnten stetig zu, wofür in Teilen die künstliche Anreicherung der Gewässer mit organischem Material verantwortlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Stockente ist gleichmäßig und nahezu flächendeckend im Land verbreitet (Stand 1998). Der hohe Verbreitungsgrad entspricht dem der Kartierung 1978-82. Der aktuelle Brutbestand beträgt ca. 20.000-22.000 Brutpaare.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand**

Nachweis der Art im Biotop 34 mit einem Brutpaar.

Erhaltungszustand: Keine Aussage möglich.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{saP}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahme (V_{saP2})**

- Bauzeitenregelung

Formblatt für europäische Vogelart

Stockente – *Anas platyrhynchos* LINNAEUS 1758

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Aufgrund der Vorbelastungen, des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der zu erwartenden Fahrtgeschwindigkeiten im Bereich des geplanten Industriegebietes lässt sich eine erhebliche Veränderung des allgemeinen Lebensrisikos der Art nicht prognostizieren. Die Bestandteile der Gebäudekomplexe des geplanten Industriegebietes sind nicht geeignet die Tiere zu verletzen oder zu töten.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anpassung der Art an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Keine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen. Durch das Planvorhaben kommt es in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Abstand, Abschirmung durch Gehölzstrukturen).

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in

Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Nachweis der Art am Vorhabensstandort im Biotop 34. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird dieses Biotop als Brutstätte temporär ausfallen (Umgestaltung). Durch die Umgestaltungsmaßnahmen besteht das Risiko der Tötung von Tieren und somit eine Betroffenheit der Stockente.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{saP2}) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit der Stockente** vermieden.

Formblatt für europäische Vogelart**Stockente – *Anas platyrhynchos* LINNAEUS 1758****4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gewahrt. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich**Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:****Risikomanagement:****Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:**

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-RichtlinieEuropäischer Laubfrosch - *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758)**1. Gefährdungstatus****Gefährungsgrad**☒ RL D 3☒ RL M-V 3☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Verlust geeigneter Lebensräume durch Trockenlegung von Niedermooren und Gewässern sowie Begradigung von Bächen und Flüssen, Flächenentwässerung, Tümpelverfüllung, Heckenrodung, Vergrößerung von Ackerschlägen,
- Fischbesatz in Kleingewässern,
- „Verinselungseffekt“ und Lebensraumzerschneidung (Habitatfragmentierung durch bauliche Maßnahmen, fehlender Biotopverbund, Flurbereinigung),
- Ätzwirkung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
- Intensivierung von Grünlandstandorten mit abnehmender Insektenvielfalt,
- Verkehr während häufiger Wechsel zwischen den saisonalen Teillebensräumen.

2. Bestandsdarstellung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Als Lebensräume bewohnt der Laubfrosch gut strukturierte, offene Landschaften mit möglichst hohem Grundwasserstand. Die Bandbreite der besiedelten Gewässer reicht von temporären Kleinstgewässern, wie überschwemmten Wiesenflächen, bis hin zu großen Seen.

Wichtig für ein geeignetes Laichgewässer sind die intensive Besonnung und vegetationsfreie Flachwasserzonen, was die Entwicklung der Larven fördert. Gewässer mit geringer Temperatur oder hohem Fischbestand sowie Fließgewässer werden gemieden. Auch Moorgewässer mit meist saurem pH-Wert erlauben im Allgemeinen keine erfolgreiche Larvenentwicklung. Neu entstandene oder angelegte Gewässer können rasch von Laubfröschen besiedelt werden, was ihm auch die Bezeichnung einer Pionierart einbrachte.

Außerhalb der Laichzeit erklettert der Laubfrosch gewässernahe Gebüsche, die gut besonnt und windgeschützt sind. Die Sträucher sollten große Blätter aufweisen und blütenreich sein, um Insekten anzuziehen. Immer wieder kann man auch Exemplare aus höheren Baumkronenregionen rufend nachweisen. Besonders beliebte Sitzwarten können auch dichte Brombeerbüsche sein. Als Überwinterungsplätze sucht sich der Laubfrosch frostfreie Erdhöhlen, Bodenlückensysteme, Spalten oder Laubhaufen auf. Eine mögliche Überwinterung im Gewässer ist nicht bekannt.

Der Laubfrosch ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, wobei Beobachtungen ab März bis in den November möglich sind. Ein Häufungsmaximum ist in den Monaten April und Mai zu erkennen. Bei Temperaturen von deutlich über 10°C am Abend wandern Laubfrösche zum Laichgewässer. Das Laichgeschehen kann nach wenigen Tagen wieder vorüber sein. Anschließend ziehen sich die Alttiere in die gewässerbegleitenden Gehölze zurück und verbringen dort die Sommermonate. In den letzten frostfreien Nächten ziehen sich die Laubfrösche ins Winterquartier zurück.

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie**Europäischer Laubfrosch - *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758)****2.2 Vorkommen**Europa/ Deutschland

Der Europäische Laubfrosch besiedelt mit mehreren Unterarten die meisten Länder Mittel - und Südeuropas. Die Vorkommen der Nominalform reichen von Frankreich über die Beneluxländer, Dänemark und die Südspitze Schwedens, über Deutschland, Polen, Weißrussland, die Ukraine bis nach Russland etwa zum Fluss Don. Auf den Britischen Inseln, in den Baltischen Republiken und weitestgehend in Skandinavien fehlt die Art. Die italienischen Laubfrösche werden seit kurzem als eigene Art *Hyla intermedia* behandelt.

Die Nominalform des Europäischen Laubfrosches kommt (bzw. kam) in allen Bundesländern vor und besiedelt bevorzugt flache bis wellig geformte Bereiche der Tiefebene und des Hügellandes (planar-colline Höhenstufe). Für die wärmeliebende Amphibienart stellt diese Höhenstufe offensichtlich eine klimatisch bedingte Limitierung dar. Auch in den eher sommerkühlen Landschaften nahe der Nordsee (Ostfriesland, Emsland, Unterelbe) bestehen wohl natürliche Vorkommenslücken. In den meisten westlichen Bundesländern ist die Verbreitung aber vor allem aufgrund starker Bestandsrückgänge diskontinuierlich und verinselt, in den östlichen Bundesländern dagegen teilweise noch deutlich stetiger. Nennenswerte aktuelle Verbreitungsschwerpunkte des Laubfrosches befinden sich unter anderem in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns, in der Mittelelbe-Niederung Sachsen-Anhalts und Niedersachsens sowie im Bereich des Leipziger Tieflandbeckens. Nach gezielten Artenschutzmaßnahmen durch Gewässerneuanlagen und Biotoppflege konnten sich in einigen Regionen, beispielsweise im westfälischen Münsterland, vormals stark reduzierte Bestände in letzter Zeit wieder etwas erholen. In Hessen werden vierzig Standorte verzeichnet, mit Schwerpunkt Kreis Darmstadt-Dieburg, wo Experten 1200 Männchen gezählt haben, und das Bingenheimer Ried in der Wetterau [FRANKFURTER RUNDSCHAU].

Mecklenburg-Vorpommern

Die Art besitzt noch heute in verschiedenen Regionen, wie zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, individuenstarke Vorkommen.

2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum☐ nachgewiesen☒ potenziell möglich**2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand**

Kein Nachweis, daher nicht möglich.

Erhaltungszustand: -

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{saP}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahme (V_{saP1})**

- Bauzeitenregelung

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Europäischer Laubfrosch - *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Aufgrund der Mobilität der Art ist das potenzielle Auftreten von Individuen am Vorhabensstandort nicht auszuschließen. Im Zuge der Erschließungsphase während der artspezifischen Wanderungszeiten besteht ein erhöhtes Lebensrisiko.

Durch das Anlegen eines Kleingewässers im Rahmen der Eingriff-Ausgleichsregelung werden die räumlichen Beziehungen zwischen den Teillebensräumen der Amphibien so verändert, dass ein potentielles Auftreten von Einzelindividuen im Bereich des Industriegebietes weiter herabgesenkt werden kann. Somit ist eine signifikante Erhöhung der Individuenverluste, die durch den vorhabensbedingten Verkehr zu erwarten wäre, ist nicht zu prognostizieren.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{saP}1) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit des Laubfrosches vermieden**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Am Vorhabensstandort sowie in seinem Umfeld bestehen Vorbelastungen durch intensive Ackerbewirtschaftung und Straßenverkehr. Ein erhebliches Stören der Art lässt sich nicht prognostizieren.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird das Biotop 34 als potentielles Laichgewässer temporär ausfallen (Umgestaltung). Durch die Umgestaltungsmaßnahmen besteht das Risiko der Tötung von Tieren.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{saP}1) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit des Laubfrosches vermieden**.

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie**Europäischer Laubfrosch - *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758)****4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie**Moorfrosch - *Rana arvalis* (NILSSON, 1842)****1. Gefährdungstatus****Gefährungsgrad**☒ RL D 2☒ RL M-V 3☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Verlust geeigneter Lebensräume durch großräumige Trockenlegung und Kultivierung von Mooren sowie Feuchtgebieten,
- Absinken des pH-Wertes in von Natur aus schwach gepufferten Laichgewässern (Verpilzung und Absterben des Laiches),
- „Verinselungseffekt“ der Populationen und Lebensraumzerschneidung durch Straßenverkehr und intensive Landwirtschaft (fehlender Biotopverbund, Flurbereinigung),
- Intensivierung von Grünlandstandorten mit abnehmender Insektenvielfalt.

2. Bestandsdarstellung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Typische Lebensräume vom Moorfrosch zeichnen sich durch einen hohen Grundwasserstand oder periodische Überschwemmung aus. Dazu gehören vor allem Moore (Hoch- und Niedermoores), Nasswiesen, Erlen-Bruchwälder und Weichholzaue größerer Flüsse. Die Laichgewässer sind z.B. Torfstiche, Altwässer und alle Art Gewässer deren PH-Wert nicht unter 4,5 absinkt und die stark besonnt sind. Die Gewässer sind reich bewachsen mit Seggen, Binsen, Flutgrasrasen oder Wollgras.

Der Moorfrosch ist ein Früh- und sog. Explosivlaicher. Anfang bis Mitte März wandert er vom Winterquartier zum Laichgewässer. Dabei sind auch viele noch nicht geschlechtsreife Jungtiere unterwegs. Im Laichgewässer rufen die Männchen vor allem bei intensivem Sonnenschein und in den frühen Abendstunden. Die Weibchen werden von den Männchen in der Achselgegend umklammert. Die Weibchen legen ein bis zwei Ballen zu je 500 - 3000 Eier ab. Diese werden in einer Tiefe von 10-30 cm unter Wasser über pflanzliche Strukturen abgelegt. Selten sinken Laichballen jedoch bis an den Gewässerboden. Das Laichgeschäft wird von den Moorfröschen oft konzentriert an einer Stelle im Gewässer verrichtet. Die Weibchen bleiben nach der Eiablage noch ein paar Tage im Wasser und verlassen dann das Gewässer in den Sommerlebensraum. Die Männchen bleiben insgesamt ungefähr einen Monat und folgen den Weibchen etwas später.

Mitte April bis Mitte Mai wandern die Moorfrösche in ihre Sommerlebensräume. Diese befinden sich in dichter Krautvegetation oder zwischen Binsen- und Seggenbüten. Bei größerer Trockenheit werden auch Gewässerufer besiedelt. Der Moorfrosch überwintert an Land, unter anderem in Gehölzbiotopen.

2.2 VorkommenEuropa/ Deutschland

Weite Teile Deutschlands, in Bayern seltener, Osten Österreichs, Osteuropa, Russland, Schweden, Süden Finnlands. Im nördlichen Teil des Verbreitungsgebiets ist die Unterart *Rana arvalis arvalis* und im südlichen Teil *Rana arvalis wolterstorffi* verbreitet. Dazwischen kommen auch beide Arten vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Nord- und Ostdeutschland (insbesondere im Nordostdeutschen Tiefland). In Mittel-, West- und Süddeutschland nur sehr lückig vertreten; in diesen Gebieten ist die Art vielfach stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Art besitzt noch heute in verschiedenen Regionen, wie zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, individuenstarke Vorkommen. Größere Vorkommen existieren z.B. in den Warsower Feuchtwiesen, im NSG Neukalener Moorwiesen am Kummerower See.

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie Moorfrosch - <i>Rana arvalis</i> (NILSSON, 1842)
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand Kein Nachweis, daher nicht möglich. Erhaltungszustand: -
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{sap}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vermeidungsmaßnahmen (V_{sap} 1): - Bauzeitenregelung
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko <u>erhöht sich</u> für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Begründung: Aufgrund der Mobilität der Art ist das potenzielle Auftreten von Individuen am Vorhabensstandort nicht auszuschließen. Im Zuge der Erschließungsphase während der artspezifischen Wanderungszeiten besteht ein erhöhtes Lebensrisiko. Durch das Anlegen eines Kleingewässers im Rahmen der Eingriff-Ausgleichsregelung werden die räumlichen Beziehungen zwischen den Teillebensräumen der Amphibien so verändert, dass ein potientielleres Auftreten von Einzelindividuen im Bereich des Industriegebietes weiter herabgesenkt werden kann. Somit ist eine signifikante Erhöhung der Individuenverluste, die durch den vorhabensbedingten Verkehr zu erwarten wäre, ist nicht zu prognostizieren. Durch die zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen (V _{sap} 1) wird eine potentielle erhebliche Betroffenheit des Moorfroshes vermieden .
3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: Am Vorhabensstandort sowie in seinem Umfeld bestehen Vorbelastungen durch intensive Ackerbewirtschaftung und Straßenverkehr. Ein erhebliches Stören der Art lässt sich nicht prognostizieren.

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-RichtlinieMoorfrosch - *Rana arvalis* (NILSSON, 1842)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird das Biotop 34 als potentielles Laichgewässer temporär ausfallen (Umgestaltung). Durch die Umgestaltungsmaßnahmen besteht das Risiko der Tötung von Tieren.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{sap} 1) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit des Moorfrosches vermieden**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-RichtlinieRotbauchunke - *Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761)**1. Gefährdungstatus****Gefährungsgrad**☒ RL D 2☒ RL M-V 2☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Verlust von Laichplätzen durch Rekultivierung, Schädigung oder Beseitigung von geeigneten Gewässern (Entwässerung, Verunreinigung, Verfüllung, Grundwasserabsenkung, Beschattung, Nährstoffeintrag),
- Fischbesatz in Laichgewässern,
- „Verinselungseffekt“ und Lebensraumzerschneidung (fehlender Biotopverbund, Flurbereinigung),
- Ätzwirkung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
- Intensivierung von Grünlandstandorten mit abnehmender Insektenvielfalt,
- Lebensraumverlust durch Flussbegradigung, Deichbau und großräumiger Flächenentwässerung,
- Entzug und Sukzession von Klein- und Temporärgewässern in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebereichen.

2. Bestandsdarstellung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Rotbauchunken leben in gut besonnten, flachen Klein- und Kleinstgewässern, auf überschwemmtem Grünland, auf Wiesen und Äckern und in Überschwemmungsbereichen der Talauen. Sie benötigen „offene“ Gewässer, deren Ufer wenig bewachsen sind. Sie kommen auch in Flachwasserbereichen von Seen, verlandeten Kiesgruben und Wiesengräben vor.

Rotbauchunken halten sich meistens im oder am Wasser auf. An Land verstecken sich die Tiere unter Totholz und Steinen oder im Wurzelbereich von Bäumen. Der ideale Lebensraum für die Tiere bietet Nahrung, Versteck, Schutz vor Austrocknung und Sonnenplätze gleichzeitig.

Zur Überwinterung benötigen sie frostsichere Quartiere. Dies können Feldgehölze, der Rand oder der Grund eines Gewässers, aber auch Drainagerohre oder feuchte Keller und Kellerschächte sein.

2.2 VorkommenEuropa/ Deutschland

Die Rotbauchunke kommt vorwiegend in Mittel- und Osteuropa vor. In Deutschland findet man sie in den östlichen Bundesländern sowie in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Da die westliche Bestandsgrenze in Form der Elbe durch Deutschland verläuft, ergibt sich daraus für uns eine besonders hohe Verantwortung für den Erhalt der Art innerhalb der EU. In Niedersachsen, im Einzugsbereich der Elbe sowie im nordöstlichen Schleswig-Holstein gibt es noch wenige Vorkommen, im nordostdeutschen Tiefland dagegen eine relativ dichte Verbreitungsfläche.

Mecklenburg-Vorpommern

Die westliche Verbreitungsgrenze innerhalb Deutschlands verläuft entlang der Niederung der Elbe mit einem Schwerpunkt der Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum☐ nachgewiesen☒ potenziell möglich**2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand**

Kein Nachweis, daher nicht möglich.

Erhaltungszustand: -

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-RichtlinieRotbauchunke - *Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761)**3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{saP}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahme (V_{saP} 1)**

- Bauzeitenregelung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Während der Wanderungszeiten ist das potenzielle Auftreten von Individuen am Vorhabensstandort nicht auszuschließen. Am Vorhabensstandort wurden zwar keine Wanderkorridore nachgewiesen, einzelne Tiere können dennoch angetroffen werden (diffuse Bewegung von Individuen). Im Zuge der Erschließungsphase während der artspezifischen Wanderungszeiten besteht ein erhöhtes Lebensrisiko.

Durch das Anlegen eines Kleingewässers im Rahmen der Eingriff-Ausgleichsregelung werden die räumlichen Beziehungen zwischen den Teillebensräumen der Amphibien so verändert, dass ein potentielles Auftreten von Einzelindividuen im Bereich des geplanten Industriegebietes weiter herabgesenkt werden kann. Somit ist eine signifikante Erhöhung der Individuenverluste, die durch den vorhabensbedingten Verkehr zu erwarten wäre, ist nicht zu prognostizieren.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{saP} 1) wird eine potentielle erhebliche **Betroffenheit der Rotbauchunke** **vermieden**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Am Vorhabensstandort sowie in seinem Umfeld bestehen Vorbelastungen durch intensive Ackerbewirtschaftung und Straßenverkehr. Ein erhebliches Stören der Art lässt sich nicht prognostizieren.

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Rotbauchunke - *Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird das Biotop 34 als potentiell Laichgewässer temporär ausfallen (Umgestaltung). Durch die Umgestaltungsmaßnahmen besteht das Risiko der Tötung von Tieren.

Durch die zu treffende Vermeidungsmaßnahme (V_{saP}1) wird eine potentielle erhebliche Betroffenheit der Rotbauchunke vermieden.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Maßnahmenblatt saP

Projektbezeichnung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin

Maßnahmen-Nr. V_{saP} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Amphibien

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Gemarkung Glasin, Flur 1, Flurstücke Teilflächen von:
108/3, 139/1, 139/2, 139/7, 136/9

Gemarkung Pinnowhof, Flur 1, Flurstücke 40/2, 41/1, 41/2,
42/1, 43/1, 47/3

Maßnahmetyp + Zusatzindex

saP V_{saP}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung

☐ **Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☒ **Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (saP)**

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*) § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG
- Moorfrosch (*Rana arvalis*), § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG
- Laubfrosch (*Hyla arborea*) § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung verletzter Zugriffsverbote (saP)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{saP} 1

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Individuen, die durch die Erschließungsmaßnahmen auftreten können, durch Bauzeitenregelung.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Großflächiger Ackerschlag, Intensivacker.

Maßnahmenblatt saP

Projektbezeichnung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin

Maßnahmen-Nr. V_{saP} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Amphibien

Durchführung/Herstellung

Die Räumung des Erschließungsfeldes muss vor der Wanderungszeit der Lurche erfolgen.

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) werden auf den Zeitraum vom 10. September bis 01. März beschränkt. Insofern vor dem 01. März für 2 - 3 Tage die Tagestemperaturen $\geq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ erreichen, muss eine gutachterliche Kontrolle der Einsetzung der Wanderung des Moorfrosches erfolgen.

Weiterhin ist in den Baubereichen während der gesamten Bauzeit die Entstehung temporärer Kleingewässer zu vermeiden. Baubedingt offene Gruben und Gräben sind mit Ausstiegshilfen für Amphibien zu versehen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist in den Umweltbericht zu integrieren. Entsprechende Regelungen sind im Bauvertrag zu fixieren und durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht Erforderlich.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Erforderlich.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss der Bauarbeiten.

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Maßnahmenblatt saP	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{saP} 1
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin	Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Amphibien
Vorgesehene Regelung	
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Künftige Eigentümer:
☐ Flächen Dritter	Vorhabensträger
☐ Grunderwerb	Künftige Unterhalter:
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	Vorhabensträger

Maßnahmenblatt saP

Projektbezeichnung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin

Maßnahmen-Nr. V_{saP} 2

Vermeidung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

Gemarkung Glasin, Flur 1, Flurstücke Teilflächen von: 108/3, 139/1, 139/2, 139/7, 136/9

Gemarkung Pinnowhof, Flur 1, Flurstücke 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 43/1, 47/3

Maßnahmetyp + Zusatzindex

saP

 V_{saP}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
☐ **Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☒ **Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (saP)**

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Feldlerche (*Alauda arvensis*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Stockente (*Anas platyrhynchos*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Nistgilde der Gehölzfreibrüter, § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung verletzter Zugriffsverbote (saP)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{saP} 2

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung der vorhabensbedingten Tötungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Brutvögeln erfolgt eine jahreszeitliche Steuerung der Erschließungsarbeiten.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Großflächiger Ackerschlag, Intensivacker.

Maßnahmenblatt saP

Projektbezeichnung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Glasin

Maßnahmen-Nr. V_{saP} 2

Vermeidung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Durchführung/Herstellung

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) werden auf den Zeitraum vom 01. September bis 01. März beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass längere Unterbrechungen im Ablauf der Erschließungsarbeiten auszuschließen sind. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten auf dem Vorhabensfeld vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb gutachterlich zu prüfen. Die Regelungen sind durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Zuge der ökologischen Baubegleitung.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

 Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Bauarbeiten.

Leitungen:
Zuwegungen, Wegerecht:
Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|------------------------|
| ☐ Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| ☐ Flächen Dritter | Vorhabensträger |
| ☐ Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| ☐ Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabensträger |